

Untersuchungen zur Münsterschen Domherrenliste des Mittelalters.

Von Karl Zuhorn.

In dem vor kurzem erschienenen neuen Heft der „Münsterschen Beiträge zur Geschichtsforschung“ hat Thiekötter in Fortsetzung der von Aloys Schulte und seinen Schülern seit mehreren Jahrzehnten mit so großem Erfolg geführten Forschungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem deutschen Adel und der deutschen Kirche und damit zur deutschen Ständegeschichte überhaupt die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter untersucht.¹⁾ Die für die münsterländische Geschichtsforschung wertvolle, dankenswerte Abhandlung bringt im ersten Hauptteil ausführliche Domherrenlisten des Münsterschen Kapitels, geordnet nach Präpsten, Dechanten und den übrigen Domherren und unter Angabe der Zeit, in der sie in den Urkunden erscheinen, während der zweite Hauptteil den Geschlechterkatalog aufstellt und diesen familiengeschichtlich, ständegeschichtlich und landschaftlich auswertet. Wie immer bei solchen Zusammenstellungen, die im ersten Wurf wohl nie ganz vollständig und erschöpfend sein können, können und müssen auch die von Thiekötter aufgestellten Listen durch weitere Forschungen ergänzt und berichtigt werden.

Nachstehend seien eine Anzahl solcher Ergänzungen zusammengestellt. Diese beziehen sich zunächst auf die Domherren, die zugleich Archidiakone von Warendorf waren. Warendorfer Archidiakon war stets ein Domherr, der der verus pastor der Warendorfer Kirche war. Diese Einrichtung stammt aus den Anfängen der Archidiakonate im Bistum Münster und hat bis zu ihrer Aufhebung im Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden.²⁾

Die Nachrichten über die Warendorfer veri pastores und Archidiakone des Mittelalters sind von meinem Vater im ersten Band seiner „Kirchengeschichte der Stadt Warendorf“ zusammengestellt; im

¹⁾ Thiekötter, Die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung III. Folge 5. Heft). Münster 1933.

²⁾ Hilling, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Westfälische Zeitschrift Bd 60 I S. 13 ff. Zuhorn, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf Bd. I S. 25 ff., 324.

zweiten Band ist von mir im Anhang auch eine Liste der Archidiakone aufgestellt, die, von etwa 1500 ab vollständig, für die ältere Zeit selbstverständlich gleichfalls ergänzungsbedürftig bleibt.¹⁾ Unter Zugrundelegung dieser Forschungen und unter erneuter Nachprüfung²⁾ der dortigen Darlegungen lassen sich für die von Thiekötter aufgestellten Listen bezüglich der Domherren, die Warendorfer veri pastores und Archidiakone waren, folgende Ergänzungen geben:

Zur Liste der Domherren.

Der Domherr Anselm (Thiekötter S. 14), den Thiekötter für die Zeit von 1126—1134 bringt, erscheint noch 1139³⁾ in der Reihe der Domherren als Archidiakon von Warendorf (decanus de Warendorpe). Ferner lebt er noch 1154,⁴⁾ wo er gleich nach dem Vitztum als Bischöflicher Kaplan bezeichnet wird, ein Titel, den die Warendorfer veri pastores — ob seit den Zeiten der Gründung des Bistums, ist zwischen den Forschern streitig⁵⁾ — führten.

Der Domherr Gerhard (Thiekötter S. 16), den Thiekötter für 1170—1172 bringt, lebt noch 1198, wo er als Archidiakon von Warendorf erscheint (decanus et sacerdos de Warendorpe 1198⁶⁾). Daß bei Gerhard diese Hillingsche Deutung als Archidiakon nicht ganz zweifelsfrei ist, insofern Gerhard schon ein Dekan jüngerer Ordnung sein kann, sei unten erörtert.

Der Domherr Volmar (Thiekötter S. 18) ist 1227 in einer Urkunde des Klosters Klarholz als Archidiakon von Warendorf (in

¹⁾ Zuhorn a. a. O. Bd I S. 89 ff und S. 97 f; die Liste Bd II S. 210 f.

²⁾ Den Herren Beamten des Staatsarchivs, besonders Herrn Staatsarchivrat Dr. Bauermann, ferner Herrn Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg bin ich für freundliche Unterstützung und Beratung dankbar.

³⁾ Erhard, Codex Nr. 231; Hilling a. a. O. S. 22 und Anm. 1, der ausdrücklich feststellt — und wie die Stellung unter den Domherren und die Urkunde von 1154 ergibt, mit Recht —, daß hier die Bezeichnung decanus als Bezeichnung des Archidiakons gewertet werden darf; Gescher, Der Kölner Dekanat und Archidiakon in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung S. 113 f, der, gestützt auf Hilling, Anselm ausdrücklich als ältestes Beispiel dafür nennt, daß decanus hier die Bezeichnung für den Inhaber der archidiakonalen Gewalt sei. Zuhorn a. a. O. Bd I S. 18, 25. Siehe ferner unten im Text.

⁴⁾ Erhard Codex Nr. 295. Hilling a. a. O. Zuhorn I S. 89.

⁵⁾ Über die Streitfrage vgl. Tibus, Gründungsgeschichte S. 507 ff, Jostes, Westf. Zeitschrift 62 (1904) S. 98 ff, Philippi, Zeitschrift „Westfalen“ Jg 10 (1919) S. 68 ff, Hilling a. a. O. S. 57 ff, Löffler, Westfalen Jg 9 (1918) S. 79 f. Vergl. neuerdings auch Wiedemann, Die Sachsenbekehrung S. 120. Leider bietet Austerhoff-Sasse, Das Eigenkirchenwesen im Bistum Münster und im Kölnischen Westfalen, Archiv für kath. Kirchenrecht Jg 1933 S. 361 ff. über die bischöflichen Kapellaneien außer kurzer Erwähnung nichts. Ganz neuerdings nimmt Prinz, Das Territorium des B. Osnabrück S. 66 f. wieder gegen Philippi und Jostes Stellung.

⁶⁾ Die Urkunde von 1198: Erhard Codex Nr. 572. Vergl. Hilling a. a. O., der auch Gerhard ausdrücklich für den Archidiakon erklärt; Zuhorn I S. 89.

Warendorpe archidiaconus) bezeugt.¹⁾ Wie die Urkunde ergibt, war er gleichzeitig Thesaurar und Archidiakon von Warendorf.

Der Domherr Wigbold von Holte (Thiekötter S. 22), den Thiekötter als Archidiakon von Lüdinghausen bringt, wird 1296 als Inhaber der Warendorfer Kirche genannt, die er bereits vor dem Konzil von Lyon (1274) erlangt hätte. Er war somit 1296 gleichzeitig Archidiakon von Warendorf. Er erklärt sich damals bereit, auf die Warendorfer Kirche zu verzichten.²⁾

Der Domherr und spätere Domdechant Gottfried Rike (Thiekötter S. 31), für den Thiekötter als erstes Datum das Jahr 1317 bringt, erscheint schon 1311³⁾. Er tritt in der Urkunde, in der in der Vorburg zu Harkotten eine Kapelle gestiftet wird, als Archidiakon von Füchtorf (archidiaconus loci) auf. Da Füchtorf stets zum Archidiakonate Warendorf gehörte,⁴⁾ so war er somit schon damals Archidiakon von Warendorf und damit Domherr. Wie lange Rike verus pastor und Archidiakon der Warendorfer Kirche gewesen ist, steht nicht fest. Wahrscheinlich hat er Kirche und Archidiakonat abgegeben, als er 1328 Domdechant wurde.

Der Domherr Otto Korf (Thiekötter S. 32), für den Thiekötter als letztes Erwähnungsjahr 1382 bringt, erscheint als Archidiakon von Warendorf noch 1387, wo Bischof Heidenreich von Münster unter Genehmigung dieses Archidiakons die Einrichtung des neuen Benefiziums Omnium sanctorum an der Alten Kirche in Warendorf genehmigt.⁵⁾ Ob es sich bei dem Domherrn Otto Korf, der somit von 1325 (Thiekötter) bis 1387 erscheint, um ein und dieselbe Person handelt, ob wir nicht vielmehr zwei Domherren gleichen Namens, etwa Onkel und Neffe, annehmen müssen, sei im folgenden mit untersucht.

Bei Thiekötter fehlen der Warendorfer verus pastor und Archidiakon Everhard Brune und der Domherr Robinus (Rubinus) von Sayn, deren Amtszeit nicht genau feststeht, aber in die Zeit um 1340 gelegt werden muß. Beide werden genannt in einer bisher ungedruckten, von meinem Vater angeführten Urkunde

¹⁾ Osnabrücker U. B. Bd II 221, Hilling S. 54 Anm. 1, Zuhorn I S. 90.

²⁾ W. U. B. Bd V Nr. 805; Zuhorn I S. 91. — Entgegen der Annahme meines Vaters möchte ich übrigens den canonicus Wicboldus der Urkunde von 1229 (W. U. B. III Nr. 265) nicht mit Wigbold von Holte identifizieren. Zweifelhafte ist diesbezüglich schon der von meinem Vater angezogene Mooyer in Osnabr. Mitt. Bd 4 S. 287. — Daß Wicbold nicht Pleban ist, unten S. 343 Anm. 3.

³⁾ W. U. B. VIII Nr. 637 (dort über die Datierung der Urkunde); Zuhorn I S. 97.

⁴⁾ Zuhorn a. a. O. S. 64; Darpe, Codex traditionum II S. 89.

⁵⁾ Abschrift der Urkunde bei Kindlinger, Manuskripte Bd 38 (Staatsarchiv Münster); vgl. Zuhorn Bd I S. 100, Bd II S. 12.

Papst Klemens VI,¹⁾ die auch sonst für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Domkapitels nicht ohne Interesse ist. Sie besagt, daß Brune unter Genehmigung des Bischofs Ludwig, aber ohne Zustimmung des Domkapitels die von ihm besessene Kirche in Warendorf mit dem Domherrn Rubinus von Sayn gegen dessen münstersches Domkanonikat vertauscht habe, daß das Domkapitel schon zu Zeiten des Vorgängers des Papstes Klemens, des Papstes Benedikt XII (1334—1342), bei der päpstlichen Kurie einen Prozeß angestrengt habe, um diesen Tausch für ungiltig erklären zu lassen, und daß der Papst Klemens nunmehr die von dem päpstlichen Richter getroffene Entscheidung, durch die der Tausch für ungiltig erklärt wurde, bestätigte. Das Jahr, in dem Brune und von Sayn den Tausch vorgenommen haben, nennt die Urkunde nicht. Er muß in die Zeit von 1339—1342 fallen. Denn 1339²⁾ erscheint als Archidiakon von Warendorf noch der Domherr Otto Korf, der in derselben Eigenschaft zuerst 1334³⁾ vorkommt, sodaß der Tausch in den Rest des Pontifikats Benedikts XII, also von 1339—1342 gelegt werden muß.

Welcher Familie der Domherr Everhard Brune angehört, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Es gab — abgesehen von einer Soester Patrizierfamilie Brune, die aber hier wohl nicht in Frage kommt — eine Burgmannsfamilie dieses Namens in Dülmen und eine ratsfähige Bürgerfamilie des gleichen Namens in Münster.⁴⁾ Letztere wird von v. Spießen als Erbmannsgeschlecht bezeichnet.⁵⁾ Ob der Domherr und Warendorfer verus pastor Everhard Brune um 1340, der 1323 vorkommende Dechant von St. Mauritz Everhard Brune⁶⁾ und der 1324 als Kanoniker von St. Martini⁷⁾ und für 1330—1346 als Dechant von St. Martini genannte Everhard Brune⁸⁾ eine Person sind, wie mein Vater angenommen hat, ist trotz des gleichen Vornamens

¹⁾ Zuhorn a. a. O. S. 98. Die Urkunde ist übrigens datiert, und zwar vom 11. Juli 1343 (Staatsarchiv Münster, Manuskripte I 1 S. 361).

²⁾ Die Urkunde bei Zuhorn I S. 97, (Staatsarchiv Münster, Urkunden Stadt Warendorf). Die Angabe des Archidiakons als Otto von Horst ist in Otto von Korf zu berichtigen. Es handelt sich um einen Druckfehler, der auf die besonderen Erschwernisse der Drucklegung während des Krieges zurückzuführen ist. Entsprechend ist Otto von Horst in der Archidiakonen-Liste Bd II S. 211 zu streichen.

³⁾ Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuch I S. 411, Zuhorn, Die Wohltätigkeitsanstalten der Stadt Warendorf, Westfälische Zeitschrift Bd 54 S. 40, Zuhorn, Kirchengeschichte Bd I S. 97. Als Domherr erscheint Otto v. Korf schon 1325 (Thiekötter, vergl. oben).

⁴⁾ W. U. B. Reg. zu Bd III und VIII. v. Spießen, Handschriftliche genealogische Sammlungen (Staatsarchiv Münster). Poth, Die Ministerialität der Bischöfe von Münster, Westf. Zeitschrift Bd 70 I S. 10 und 73.

⁵⁾ v. Spießen a. a. O.

⁶⁾ W. U. B. VIII 1699.

⁷⁾ W. U. B. VIII 1747.

⁸⁾ Wilkens, Geschichte der Stadt Münster S. 52.

Everhard doch immerhin als zweifelhaft zu bezeichnen. v. Spießen, der den Domherrn Brune übrigens noch nicht kennt, sondern der nur den Dechanten von St. Mauritiz, von dem er sagt, daß er 1343 tot gewesen sei, und den Dechanten von St. Martini, diesen für das Jahr 1331, erwähnt, nimmt anscheinend zwei Personen an; er bringt den ersteren bei der Burgmannsfamilie, den letzteren bei der Erbmännerfamilie unter. Wenn die Nachricht bei Wilkens, daß der Dechant von St. Martini 1346 noch gelebt habe, richtig ist, so muß es sich um zwei Personen handeln, denn aus dem Inhalt der eingangs genannten Urkunde Papst Klemens VI. von 1343 ergibt sich, daß der Domherr Everhard Brune zur Zeit des Erlasses der Entscheidung, also 1343, bereits tot war, mit dem Dechanten an St. Martini dann also nicht identisch sein kann. — Die Antwort auf die Frage, welcher der beiden Familien Brune der Domherr angehört, der Burgmannsfamilie oder der Erbmännerfamilie, wäre deshalb besonders interessant, weil Brune, wenn er der Erbmännerfamilie angehören würde, und wenn man mit Thiekötter die Erbmännerfamilien als bürgerlich bezeichnet, die Reihe der bürgerlich bestimmbaren Domherrn um einen und damit von acht auf neun vermehren würde. Sollten im übrigen nicht Beziehungen zwischen beiden Familien bestehen und der Fall Brune zu denen gehören, wo Ministerialen Münstersche Bürger geworden sind oder die Familien als Burgmänner und Münstersche Bürger begegnen? ¹⁾ Der Name Everhard, den man, wenn man v. Spießen folgt, für beide Familien annehmen muß, könnte darauf hinweisen.

Der Domherr Rubinus von Sayn wird, worauf schon mein Vater hingewiesen hat, identisch sein mit dem Propst Robin von Sayn zu Wetzlar.²⁾ Dieser besaß außerdem ein Kanonikat an den Domen von Trier und Köln.³⁾ Er gehört in die Reihe der hochadeligen Mitglieder des münsterschen Domkapitels und ist der einzige seines Geschlechts, der im Mittelalter in diesem erscheint. Wie er zu seinem münsterschen Domkanonikat gekommen ist, ist näher nicht bekannt. Nach der Häufung seiner Pfründen, besonders der Dompfründen zu schließen, ist er auf Pfründen sehr bedacht gewesen. Vielleicht

¹⁾ Vergl. zu der Streitfrage, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, Poth a. a. O. S. 69. — Im übrigen zeigt sich auch hier bei der Feststellung der Familie des Domherrn Brune, daß ein dringendes wissenschaftliches Bedürfnis nach einer abschließenden Untersuchung über die münsterschen Bürgergeschlechter des Mittelalters, insbesondere die Erbmännerfamilien besteht. Die bisherige Literatur ist in keiner Weise ausreichend. Bes. wertvoll Philippi, Westfalen Jg XII S. 1 ff.

²⁾ Als solcher genannt bei Hopf, Historisch-genealogischer Atlas S. 334, Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv Bd I Nr. 749, Wiese, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar Bd I mehrfach (vergl. Register),

³⁾ Sauerland a. a. O.

hat er das münstersche Domkanonikat durch Vermittelung seines Onkels, des Bischofs von Münster Ludwig von Hessen (1310—1357), erlangt.¹⁾ Um dieselbe Zeit, die vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts, ist Jutta von Sayn Äbtissin des adeligen Damenstifts Überwasser, das damals noch edelfreie Vorsteherinnen hatte und an dessen Spitze schon hundert Jahre vorher eine Sayn, Ida von Sayn, gestanden hatte.²⁾ Jutta wird seine Schwester oder seine Nichte gewesen sein.

Wenn der Warendorfer verus pastor Everhard Brune auf Grund der genannten Urkunde Klemens VI. tatsächlich in die Zeit von 1339—1342 zu setzen wäre, so wäre daraus noch eine weitere, übrigens schon von meinem Vater angenommene Schlußfolgerung zu ziehen. Es könnte dann nämlich der Warendorfer Archidiakon Otto v. Korf von 1334 und 1339 mit dem für die spätere Zeit, nämlich für 1365 (Thiekötter) und 1387 (vergl. oben) bezeugten Archidiakon Otto von Korf entgegen der Thiekötterschen Annahme nicht eine Person sein. Man müßte dann zwei Domherren Otto v. Korf,

¹⁾ Thiekötter (S. 60) stellt eine ähnliche Vermutung auf bezüglich des Domherrn Burchard von Marburg (1319—1338), dessen Abstammung er im übrigen als dunkel bezeichnet. Bezüglich dieses Domherrn Burchard von Marburg hatte Schwieters (Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen S. 88) unter Bezugnahme auf eine Freckenhorster Urkunde von 1332 mitgeteilt, daß er ein Vetter der Freckenhorster Äbtissin Katharina gewesen sei. Diese Annahme ist irrig. Wie eine Prüfung der betreffenden Urkunde ergibt, ist zu lesen: „Der Domkantor Burchard und seine Nichte Aba“ und nicht, wie es der Verfasser des Freckenhorster Repertors und nach ihm Schwieters getan haben „Der Domkantor Burchard und seine Nichte, die Äbtissin“. Über eine Verwandtschaft mit dieser Freckenhorster Äbtissin Katharina kann also die nähere Bestimmung Burchards nicht versucht werden, wobei freilich auffällig bleibt, daß Burchard nicht nur dieses eine Mal, sondern mehrfach mit dem Stift Freckenhorst in Beziehungen steht (vergl. die Urkunden vom 31. 3. und 1. 8. 1337, auf die auch Schwieters, Warendorfer Blätter 1906 S. 6 hinweist). Die Freckenhorster Äbtissin Katharina übrigens, die die Forschung schon mehrfach beschäftigt hat — sie wird im Registrum abbatissarum aus dem 18. Jahrhundert Katharina von Wyngarden, also mit einem Freckenhorster Ministerialennamen genannt, was schon Schwieters (Kloster Freckenhorst S. 86), Fink (Die Standesverhältnisse in den Frauenklöstern und Stiften der Diözese Münster und in Kloster Herford, Westf. Zeitschrift Bd 65 (1907) S. 173) und A. Schulte (Der Adel und die deutsche Kirche, S. 57) als höchst unwahrscheinlich bezeichnet hatten, da um diese Zeit und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Freckenhorster Äbtissinnen stets edelfrei gewesen seien — ist tatsächlich edelfrei. In einer von meinem Vater im Kettlerschen Archiv zu Harkotten aufgefundenen Urkunde von 1360, in der sie mit dem Familiennamen erscheint, wird sie Katharina von Vrankenstein genannt (Schwieters, Äbtissin Katharina von Frankenstein, Warendorfer Blätter 1906 S. 6). Sie ist offensichtlich identisch mit der bei Fink a. a. O. S. 186 genannten Borchorster Stiftsdame Katharina von Vrankenstein (W. U. B. VIII Nr. 1256), von der schon Fink auf Grund von W. U. B. IV Nr. 2473 und 2474 edle Abstammung annahm (S. 189). Vielleicht hat auch sie ihre Borchorster Präbende und ihre Äbtissinnenwürde in Freckenhorst der Vermittlung Bischof Ludwigs zu verdanken.

²⁾ R. Schulze, Stift und Pfarre Liebfrauen in Münster S. 201.

etwa Onkel und Neffe, annehmen. Für diese Annahme könnte übrigens auch sprechen, daß eine Amtszeit von 1325, wo Otto v. Korf als Domherr zum ersten Male erscheint,¹⁾ bis 1387 für eine Person zwar nicht unmöglich, aber doch reichlich lang erscheint.

Thiekötter (S. 36) nennt für 1367—1369 einen Domherrn Johann Wyse und führt ihn an anderer Stelle (S. 74) unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherren auf. Mein Vater hat diesen Johann Wyse — es wird sich sicher um dieselbe Person handeln — in vier Urkunden für die Jahre 1356—1361 als rector ecclesiae bzw. Kerkherr in Warendorf nachgewiesen.²⁾ In der ersten Urkunde von 1356 heißt er rector veteris ecclesiae parochialis in Warendorf, in der zweiten Urkunde vom selben Jahre rector ecclesiae in Warendorf ohne den Zusatz veteris; in der dritten (1357) und vierten (1361) wird sein Hausname nicht erwähnt, er wird hier Herr Johann, rector veteris ecclesiae in Warendorf bzw. 1361 „Her Johan, Kerkherr tho Warendorpe“ genannt. Mein Vater bringt ihn als Pleban der Alten Kirche, weil er in zwei der genannten Urkunden ausdrücklich als rector veteris ecclesiae bezeichnet wird, während sich der verus pastor, wenn er sich damals überhaupt noch rector zu nennen gepflegt hätte, sicherlich nur rector ecclesiae in Warendorpe, also ohne den Zusatz veteris genannt hätte, da er ja verus pastor über beide Kirchen, der Alten wie der Neuen Pfarre, war, auch der Pleban der Neuen Kirche sich bereits seit langen Jahrzehnten, seit Ende der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts, ständig als novae ecclesiae bezeichnete.³⁾ Andererseits hat mein Vater bereits auf die immerhin auffallende Tatsache hingewiesen,⁴⁾ daß Wyse in den Urkunden nie mit der Bezeichnung plebanus, sondern nur mit der als rector bzw. Kerkherr erscheint. Man könnte auf Grund dieser Tatsache einen Augenblick zweifelhaft sein, ob Wyse damals wirklich nur Pleban war oder ob er nicht, da ja sein Domherrentum auf Grund der Forschungen Thiekötters für die Jahre 1367—1369 feststeht, auch vorher schon verus pastor der Warendorfer Kirche und damit schon damals Domherr gewesen ist. Für die letztere Annahme könnte vielleicht sprechen, daß in der Mauritzer Urkunde von 1357 nur der Domherr Lubbert von Rames-

¹⁾ W. U. B. VIII Nr. 1879. — Ob man ihn schon für 1313 (W. U. B. VIII Nr. 840) annehmen soll, läßt auch Thiekötter zweifelhaft. Würde man das tun, so wäre die oben im Text ausgesprochene Annahme von zwei Domherren Otto v. Korf noch einleuchtender.

²⁾ Zuhorn a. a. O. I S. 98. Die erste Urkunde bei Kindlinger, Handschriften Bd 6 S. 466, die zweite im Kopiar von St. Mauritz (St. A. M. Msc. I 69 S. 230), die dritte in Nichtstaatliche Archive, Kreis Ahaus S. 16, die vierte bei Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück Teil I Urk. Nr. 86 S. 278.

³⁾ vergl. Zuhorn I S. 86.

⁴⁾ Zuhorn I S. 99.

berg und er unter den Zeugen namentlich aufgeführt und sie zusammen mit dem Ehrentitel als *honesti et discreti viri* bezeichnet werden, ferner daß er bei einem so wichtigen Staatsakt wie dem der Urkunde Diederichs von der Mark vom Jahre 1361, in dem dieser bekennt, vom Bischof und den Ständen des Stifts Osnabrück zum Vormunde und Beschirmer des Stifts angenommen zu sein, unter den verhältnismäßig wenigen Zeugen namentlich aufgeführt wird und gleich nach dem Dompropst und dem Domdechant von Osnabrück, freilich am Ende der Geistlichen, erscheint. Andererseits spricht wohl entscheidend gegen diese Annahme — von der obenerwähnten Bezeichnung als *rector veteris ecclesiae* ganz abgesehen —, daß 1365 der Domherr Otto Korf Archidiakon und damit *verus pastor* der Warendorfer Kirche war.¹⁾ Johan Wyse müßte also, sofern er vorher Warendorfer *verus pastor* gewesen wäre, diese Kirche an Otto von Korf abgegeben haben. Darüber gibt es aber keinerlei Nachricht, es ist auch nicht gut anzunehmen, da Wyse auch nachher als einfacher Domkanoniker erscheint, für eine Abgabe der Warendorfer Kirche also ohne weiteres kein rechter Grund zu erkennen ist. Die Bezeichnung *Wyse* als *rector veteris ecclesiae* und die Tatsache, daß 1365 Otto Korf Archidiakon ist, lassen m. E. die Bestimmung *Wyse* für die Zeit von 1356—1361 als Pleban und nicht als *verus pastor* als richtig erscheinen. Andererseits muß es sich bei Johann Wyse um einen durch besonderes Ansehen bedeutenden Mann gehandelt haben. Das beweisen die oben näher herangezogenen Urkunden von 1357 und 1361, denn das Amt als Pleban der Alten Kirche allein würde ihn wohl kaum so hervorgehoben haben. Seine Herkunft und sein Stand sind auch aus den von meinem Vater angeführten Urkunden nicht unmittelbar zu entnehmen. Doch mag die Urkunde von 1356, in der er als Käufer des Gutes Osthues zu Hiltrup auftritt, mit ihren Zeugen sowie die Gleichstellung seiner Person mit der des Domherrn Lubbert von Ramesberg in der Urkunde von 1357, gewissen Anhalt zu weiteren Bestimmungen geben.²⁾ Jedenfalls erscheint die Persönlichkeit Johann *Wyse* auch für die Frage, wie sich die Domkanoniker um 1350 — also zur Zeit des von v. Olfers angenommenen, freilich zur Zeit nicht nachweisbaren ersten Dom-

¹⁾ Thiekötter S. 32, Zuhorn II S. 211.

²⁾ 1321 erscheint in einer Ahleener Urkunde ein *Bernardus dictus Wyse* als Zeuge (W. U. B. VIII Nr. 1525 und Nachträge). In Ahlen wird im 15. Jahrhundert eine Bürgerfamilie *Wyse* häufiger erwähnt (Ahleener Repertor St. A. M.). Ferner erwähnt v. Spießen (a. a. O. unter *Wyse*) für 1357 einen *Lambert de Wyse* mit seiner Frau *Mechtild* und seinen Kindern *Ekkbert*, *Arnold* und *Irmgard* sowie für 1381 einen *Lambert de Wiese* mit seinen Söhnen *Bernhard* und *Lambert*, ohne allerdings näher anzugeben, wo diese beheimatet sind und welchen Standescharakter die Familie hat.

kapitelstatuts — rekrutieren,¹⁾ nicht ohne Interesse, da bei ihm ein Fall vorliegt, wo ein Pleban zum Domherrn aufsteigt, ohne daß er vorläufig mit Sicherheit als adelig oder graduiert zu erkennen ist.

Ausgehend von der Hillingschen Feststellung, daß im 12. und auch noch im 13. Jahrhundert die Archidiakone, die Inhaber bischöflicher Kapellaneien waren, als decanus bezeichnet worden seien, hatte mein Vater auch noch für den Anfang des 14. Jahrhunderts zwei Warendorfer Dekane als Archidiakone angesehen.²⁾ Der eine, Ludbertus, wird 1308 in einer Urkunde des Warendorfer Richters und der Warendorfer Schöffen decanus noster genannt,³⁾ der andere, Henrikus, stellt 1322 unter seinem Siegel eine Verkaufsurkunde aus und bezeichnet sich darin als decanus ac rector ecclesiae in Warendorpe.⁴⁾ Die Annahme, daß hier unter dem Warendorfer decanus noch der Archidiakon, unter dem rector ecclesiae noch der verus pastor zu verstehen sei, läßt sich aber nicht aufrecht erhalten, zumal auch die Hillingsche Feststellung für das 13. Jahrhundert erheblichen Bedenken begegnen muß, wenn man sie nicht direkt als irrig ansehen will. Denn der Gervasius decanus in Lon, den Hilling auf Grund zweier Urkunden von 1254 als einzigen Beweis für das 13. Jahrhundert anführt,⁵⁾ ist nicht, wie er annimmt, der verus pastor und Archidiakon der münsterschen bischöflichen Kapellanei (Stadt) Lohn, sondern, wie eine genaue Prüfung der betreffenden Urkunden und eine Zusammenstellung mit einer Urkunde von 1249⁶⁾ ergibt, der Dechant Gervasius im märkischen (Iser) Lohn, der 1249 dort als plebanus erscheint.⁷⁾

¹⁾ vergl. zu dieser Frage von Klocke, Von westdeutsch-westfälischer Adels- und Ahnenprobe im Mittelalter, insbesondere beim Münsterschen Domkapitel, Westf. Adelsblatt Jahrg. 2 S. 263 ff, bes. 273 ff, ferner Thiekötter S. 76.

²⁾ Zuhorn I S. 97. ³⁾ W. U. B. VIII Nr. 465. ⁴⁾ W. U. B. VIII Nr. 1542.

⁵⁾ a. a. O. S. 22 Note 2. W. U. B. III Nr. 570 und 571.

⁶⁾ W. U. B. VII Nr. 690.

⁷⁾ Hilling nimmt irrig an, daß Gervasius in den beiden erstgenannten Urkunden des Grafen Engelbert von der Mark „unter den münsterschen Domherrn“ erscheine. In der Urkunde Nr. 570 steht er zwischen dem Münsterschen Domherrn Heinrich de Thorne und dem Pleban Arnold von Hamm. Er kann also ebenso gut die Reihe der märkischen Plebane, die mit Arnold Pleban in Hamm beginnen, eröffnen. In der Urkunde Nr. 571 vom gleichen Tage steht er zwischen dem Propst Gerhard von Maastricht und dem genannten Domherrn Heinrich von Thorne, also tatsächlich vor einem münsterschen Domherrn, aber auch hier folgen dann auf diesen mehrere der schon in Nr. 570 genannten märkischen Plebane. Die Zusammenstellung mit W. U. B. VII Nr. 690 ergibt aber deutlich, daß er zu den märkischen Plebanen gehört, deren Reihe er mit Rücksicht auf seinen Rang als Dechant eröffnet; daß er in Nr. 571 dem münsterschen Domherrn vorhergeht, scheint gleichfalls auf diesen Rang, vielleicht in Verbindung mit hohem Alter oder sonstigem hohen persönlichen Ansehen zurückzugehen. Auch Leineweber, Die Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation S. 139, nimmt die Identität des Gervasius plebanus de Lon von 1249 und des Gervasius decanus in Lon von 1254 an.

Leider fehlt es für das Bistum Münster gänzlich an einer abschließenden Untersuchung darüber, was, in Abwandlung ihrer ursprünglichen Bedeutung, für die Zeit um 1300 unter diesen Bezeichnungen, sowohl der Bezeichnung decanus, unter der Hilling¹⁾ für die spätere Zeit entweder den Inhaber der kleineren Archidiaconate oder für andere Fälle eine Art Landdechant, Tibus und Nottarp²⁾ einen Stellvertreter des Archidiacons sehen, als auch unter der Bezeichnung rector ecclesiae zu verstehen ist, ebenso wie es auch dringend erwünscht wäre, nach dem Vorbilde Leinewebers für das Herzogtum Westfalen,³⁾ für das Bistum Münster die Bedeutung und den Bedeutungswandel der Bezeichnungen pastor, sacerdos, plebanus, sacellanus, socius u. s. w. abschließend zu untersuchen. Die richtige Deutung der Warendorfer Urkunden von 1308 und 1322 erfordert daher eine etwas umständliche Untersuchung, die aber wegen des Mangels einer entsprechenden Untersuchung, die das ganze Bistum Münster umfaßte, eines allgemeineren Interesses nicht entbehrt. Bei dieser Untersuchung ist davon auszugehen, daß die Warendorfer Archidiakone, und wie sie wohl auch die anderen Archidiakone, die Inhaber der sogenannten vier bischöflichen Kaplaneien waren, zwar im 12. Jahrhundert unter dieser Bezeichnung decanus erscheinen. Das ist durch Hilling und ihm beitreten Gescher zweifelsfrei festgestellt.⁴⁾ Schon für das 13. Jahrhundert ist aber diese Bezeichnung, nachdem der genannte Gervasius decanus in Lon als Beweismittel auszuschneiden hat, nicht festgestellt, muß vielmehr auch bei den Warendorfer Archidiaconen diese altertümliche Bezeichnung zu Gunsten des volltönenderen archidiaconus zurückgetreten oder gar ganz aufgegeben sein, denn 1227 erscheint, wie schon oben gezeigt, zuerst Volkmarus unter der Bezeichnung archidiaconus in Warendorpe⁵⁾ und 1311 Gottfried Rike als archidiaconus in Füchtorf.⁶⁾ Nun hätte ja an sich vielleicht neben der Bezeichnung archidiaconus für die Warendorfer und die ihnen gleichstehenden Archidiakone der anderen bischöflichen Kaplaneien die ältere Bezeichnung decanus noch weiter konserviert sein können, wozu vielleicht gerade die Sonderart dieser Archidiaconate, die mit den bischöflichen Kaplaneien verbunden waren, hätte beitragen können. Aber eine urkundliche Unterlage ist nach dem Ausscheiden des Gervasius für eine solche Annahme nicht mehr gegeben. Auch die Bezeichnung rector ecclesiae, mit der sich der Dekan Henrikus in

¹⁾ a. a. O. S. 48 Note 2.

²⁾ Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterschen Domkapitels im Mittelalter, Westf. Zeitschrift Bd 67 S. 48 Note 2.

³⁾ vergl. S. 312 Note 7 zum Schluß.

⁴⁾ vergl. oben die Ausführungen und Anmerkungen zu den Domherren Anselm und Gerhard, wobei, wie unten zu zeigen, Gerhard zweifelhaft bleibt.

⁵⁾ Osnabrücker U. B. II 221. — ⁶⁾ W. U. B. VIII Nr. 637.

der Urkunde von 1322 weiter bezeichnet, läßt eine sichere Deutung ohne weiteres nicht zu. Sie könnte zunächst an sich eher auf den *verus pastor*, also auf den Archidiakon, als auf den Pleban deuten. Denn der Ausdruck *rector ecclesiae* bezeichnet eigentlich, wie Schäfer und Werminghoff feststellen,¹⁾ den Inhaber der Pfarrpfründe, wobei es gleichgiltig ist, ob er residiert oder nicht, nicht aber den bloßen Verwalter der Pfründe. Das ergibt sich für das Bistum Münster deutlich aus der Beckumer Urkunde von 1267,²⁾ in der der Münstersche Domscholaster, der *verus pastor* der Kirche in Beckum, gleichfalls einer bischöflichen Kaplanei, also der nicht residierende Inhaber der Pfarrpfründe, als *rector ecclesiae* bezeichnet wird. Da die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse bei der Beckumer Kirche und der Warendorfer Kirche als bischöflichen Kaplaneien ganz gleich liegen, so könnte man tatsächlich zunächst geneigt sein, die zweifelsfreie Deutung der Bezeichnung *rector ecclesiae* der Beckumer Urkunde von 1267 auf den *verus pastor* auch auf die Warendorfer Urkunde von 1322 zu übertragen. Aber schon Schäfer hat an anderer Stelle seines Werkes³⁾ darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung *rector ecclesiae* schon vor 1300 sogar für einen ausgesprochenen *vicarius perpetuus*,⁴⁾ d. h. den ständigen Verwalter einer Pfarrpfründe, deren Inhaber und Einkünfte-Bezieher ein anderer, der *verus pastor* ist, vorkomme, und auf zwei von Seibertz für Brilon mitgeteilte Urkunden⁵⁾ verwiesen, die das für das Jahr 1283 deutlich erkennen lassen. Ein ganz ähnlicher Fall scheint mir für das Bistum Münster für die Pfarre Liebfrauen (Überwasser) in Münster aus dem Jahre 1293 vorzuliegen, wo die Äbtissin bezw. das Stift in Ansehung der Einkünfte der Pfarrstelle die Stelle des *verus pastor* vertritt und der die Pfarrdienste versiehende Hauptgeistliche *plebanus seu rector* genannt wird.⁶⁾ Die Bezeichnung als *rector ecclesiae* kann somit allein eine zweifelsfreie Bestimmung des Henrikus, ob *verus pastor* oder Pleban, nicht ermöglichen. Eine weitere Prüfung der Warendorfer Urkunde von 1322 ergibt aber, daß auch hier unter dem *rector ecclesiae* schon nicht

¹⁾ Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter 2. Aufl. S. 164 Note 4. — Zu Grunde liegt Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 61, wo auf die oben im Text behandelte Beckumer Urkunde von 1267 ausdrücklich verwiesen wird.

²⁾ W. U. B. III Nr. 798 (Vergl. auch die vorhergehende Note).

³⁾ a. a. O. S. 188 Note 1.

⁴⁾ Den Ausdruck *plebanus* möchte ich hier vermeiden, weil *plebanus* um diese Zeit anscheinend sowohl für *vicarii perpetui* gebraucht wird, die einen *verus pastor* ständig vertreten, wie für die Inhaber von Pfarrpfründen, bei denen es einen *verus pastor* garnicht gibt.

⁵⁾ Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I Nr. 479 und Nr. 407.

⁶⁾ W. U. B. III Nr. 1478, vergl. Schulze, Pfarre und Stift Liebfrauen S. 44 ff.

mehr der *verus pastor*, sondern der Pleban zu verstehen ist, denn der Aussteller der Urkunde, der Dekan und Rektor der Kirche Henrikus, hat sein Siegel an die Urkunde gehängt, und das Siegel zeigt deutlich die Umschrift *Sigillum Henrici plebani veteris ecclesie in Warendor(pe)*.¹⁾ Damit dürfte Henrikus unzweideutig als Pleban nachgewiesen sein.²⁾ Ist aber 1322 der *decanus Henricus* der Pleban und nicht der *verus pastor* der Alten Kirche in Warendorf, so dürfen wir das rückschließend auch für den *decanus Ludbertus* von 1308 annehmen, zumal um dieselbe Zeit in mehreren anderen Urkunden ein *Lubertus* als Pleban der Alten Kirche genannt wird, der allerdings in diesen anderen Urkunden stets, auch noch in einer Urkunde von 1310, nur als Pleban (bzw. einmal als Vizepleban), nie aber als Dekan bezeichnet wird.³⁾ Die Vermutung, daß Dekan Ludbertus mit dem bei Thiekötter (S. 28) für diese Zeit genannten Domherrn Lubbert identisch sei, hat somit auszuschneiden. Wenn somit Ludbertus und Henrikus als Archidiacone nicht mehr angesehen werden können, so bleibt die Frage, was unter dem Dechantenamts, das sie bekleidet haben, zu verstehen ist. Will man der oben angeführten Ansicht von Tibus und Nottarp folgen und in dem *decanus* dieser Zeit den Stellvertreter des Archidiacons sehen, so würde man anzunehmen haben, daß im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts der Warendorfer Archidiakon die Übung gehabt hätte, den Pleban der Alten Kirche zu seinem Stellvertreter zu ernennen. Vor⁴⁾ Ludbertus und nach⁵⁾

¹⁾ Westfälische Siegel Tafel 139, 10.

²⁾ Ob er mit dem 1339 genannten Pleban der Alten Kirche Henrikus (vergl. Zuhorn I S. 97) identisch ist, muß zweifelhaft bleiben, da von 1322—1339 immerhin ein größerer Zeitraum ist, auch in der Urkunde von 1339 von einer Eigenschaft des dort genannten Henrikus als Dekan keine Rede ist. In dieser Urkunde wird der Warendorfer Archidiakon bezeichnet als *ecclesiae in Warendorpe archidiaconus et pastor noster capellanus* und der Pleban als *ipsius veteris ecclesiae perpetuus vicarius sive plebanus* (Urkunden Stadt Warendorf, Staatsarchiv Münster).

³⁾ Zuhorn I S. 95 ff.

⁴⁾ Es sei denn, daß man schon den *decanus* Gerhardus der Urkunde von 1198 (Erhard Codex Nr. 572) als solchen Stellvertreter mit der Bezeichnung Dekan und nicht wie Hilling als Archidiakon ansehen will, was ich erst unten näher erörtern möchte. Zweifelhaft könnten auch die Fälle des Plebans der Alten Kirche Gottschalk sein, der zwar nicht den Titel *decanus* führt, aber 1272 in der Alten Kirche einen Urteilsspruch verkündet (W. U. B. III 935, vergl. über ihn Zuhorn I 86 und 92 f), und der Fall des Nachfolgers des Gottschalk, des Plebans *magister Henricus*, der 1278 (W. U. B. III 1064 Zuhorn I S. 93) einen Akt der (freiwilligen oder prozessualen?) Gerichtsbarkeit beurkundet. Vergl. unten im Text. Vielleicht sind die beiden letzten Fälle eine Art Vorläufer der späteren Einrichtung.

⁵⁾ Die uns noch bekannten Plebane des 14. Jahrhunderts sind Henrikus (1329; über seine etwaige Identität mit dem Dekan Henrikus siehe Anm. 2), Johan Wiese (oben S. 310 f) und Hermann von dem Walle. Keiner wird mehr als Dekan bezeichnet oder kommt, soweit sich sehen läßt, als Stellvertreter des Archidiacons vor; das gleiche gilt für das 15. Jahrhundert (vergl. Zuhorn I S. 97 ff).

Henrikus ist diese Art des Stellvertreters für Warendorf bisher nicht nachgewiesen. Daß sie nachher, soweit bis jetzt festzustellen ist, nicht mehr erscheint, könnte darin begründet sein, daß das Institut des Stellvertreters immer mehr ausgebildet wurde und das Amt daher schon vom zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts an nicht mehr im Nebenamt, sondern durch eine eigene Persönlichkeit, die wohl in Münster ihren Wohnsitz hatte, ausgeübt wurde.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben zugleich, daß ich die Darlegungen, die G. Krüger in ihrer auch die allgemeinen Grundlinien des Münsterschen Archidiakonalwesens des Mittelalters erneut untersuchenden Schrift „Der münsterische Archidiakonat Friesland“ über die Warendorfer Dekane macht,¹⁾ nicht als richtig ansehen kann. Sie wendet sich gegen die Hillingsche Theorie, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Begriffe archidiaconus und decanus in der Diözese Münster identische Termini gewesen seien, und sucht nachzuweisen, daß neben den archidiaconi als Trägern kirchlicher Verwaltung und Rechtsprechung über Geistliche und Laien oder nur über den Klerus allein besondere decani eigener, nicht vom Archidiakon, sondern unmittelbar vom Bischof als ordinarius abgeleiteter Amtsgewalt gestanden hätten als Träger der Strafjustiz über Laien allein, die bei der Abhaltung der Sendgerichte ausgeübt worden sei. Solche decani sieht sie auch in den oben für Warendorf genannten 4 decani Anshelmus (1139), Gerhardus (1198), Ludbertus (1308) und Henrikus (1322), die sie alle vier als gleichen Amtes, eben des von ihr angenommenen besonderen Dekanenamtes, und nicht als Archidiakone oder Archidiakonal-Stellvertreter anspricht, wobei sie im übrigen auch den Gervasius decanus in Lon (1254), der oben von mir gegen die Annahme von Hilling und Tibus,²⁾ die in ihm einen Archidiakon und Bischöflichen Kaplan älterer Ordnung in Stadtlohn sehen, als märkischer Pleban und Dekan in Iserlohn nachgewiesen ist, irrig als solchen münsterländischen decanus ihrer Konstruktion in Anspruch nimmt. Sie sagt, daß der „Verwalter“ der Bischöflichen Kaplanei in Warendorf wenigstens bis ins 14. Jahrhundert hinein allein die von ihr angenommene Dekanalgewalt in seinem Sprengel besessen habe. Da sie in dem folgenden Satz von dem „Inhaber“ der Bischöflichen Kaplanei Lon spricht, so ist aus dieser Stelle nicht

¹⁾ G. Krüger, Der münsterische Archidiakonat Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgange des Mittelalters (1925) S. 103 ff, bes. Anm. 332 und 337.

²⁾ Gründungsgeschichte S. 1099.

³⁾ Der Irrtum der beiden Forscher lag um so näher, als zur Zeit ihrer Untersuchungen der VII. Band des Westfälischen Urkundenbuchs, der erst durch seine Urkunde Nr. 690 die zweifelsfreie Bestimmung des Gervasius ermöglicht, noch nicht erschienen war.

ganz sicher zu entnehmen, ob sie in dem „Verwalter“ der Bischöflichen Kaplanei Warendorf wirklich den „Verwalter“, d. h. in diesem Falle doch wohl den Pleban, oder, wie sie von der Kaplanei Lon sagt, den Inhaber, d. h. den *verus pastor*, meint. Aus der Fassung in der Anmerkung 337, wo sie sagt, daß die Vorgänger und Nachfolger des 1227 als Archidiakon in Warendorpe genannten Volmarus stets den Titel *decanus* getragen hätten, muß man allerdings annehmen, daß sie unter dem „Verwalter“ in Anm. 332 nicht bloß den Verwalter, sondern den Inhaber der Bischöflichen Kaplanei meint.¹⁾ Denn Volmarus ist doch bestimmt ein Inhaber und kein Verwalter der Bischöflichen Kaplanei Warendorf gewesen.

Meine obigen Ausführungen zeigen nun, daß es irrig ist, diese 4 als Dekane bezeichneten Warendorfer kirchlichen Amtsträger als gleichen Amtes anzusehen. Der *decanus* Anshelmus 1139 steht unzweifelhaft unter den Domherren²⁾ und ebenso dürfte für den *decanus* Gerhardus von 1198 die Domherrneigenschaft, wenn auch, wie weiter unten noch zu erörtern, keineswegs mit derselben vollen Bestimmtheit, anzunehmen sein,³⁾ während Henrikus (1322) von mir auf Grund der Siegelprüfung unzweideutig als Pleban nachgewiesen ist und diese Eigenschaft für den kurz zuvor wirkenden Lutbertus (1308) ebenfalls angenommen werden darf. Der Dekan Anshelmus, vielleicht auch noch der Dekan Gerhardus haben also mit den Dekanen Henrikus und Ludbertus nichts Gemeinsames, sondern müssen scharf von diesen unterschieden werden. Der erstere und vielleicht auch noch der zweite sind, wie die spätere Entwicklung, daß immer ein Domherr Archidiakon von Warendorf war, zeigt, Archidiakone oder vorläufig ganz vorsichtig ausgedrückt, die Vorläufer der späteren Archidiakone, nicht aber der Dekane im jüngeren Sinne, wobei hier dahin gestellt bleiben mag, ob die Wandlung vom Dekan alter Ordnung zum Archidiakon nur eine Namensänderung oder von einer Vergrößerung der Amtsgewalt begleitet war. Die beiden letzteren und vielleicht auch schon der Dekan Gerhard sind Dekane in einem engeren jüngeren Sinne, der von der Forschung

¹⁾ G. Krüger nimmt also in derselben Weise wie Zuhorn, Kirchengeschichte a. a. O. die vier Dekane gleichmäßig als Inhaber der Bischöflichen Kaplanei und damit als Domherren an. Sie unterscheidet sich von der dortigen Auffassung nur insofern, als sie in ihnen keine Archidiakone, sondern die von ihr angenommenen besonderen Dekane sieht. Hilling kannte bei seiner Untersuchung die beiden zuletzt genannten Warendorfer Dekane Ludbert und Heinrich noch nicht, da damals der achte Band des Westfälischen Urkundenbuchs noch nicht erschienen war.

²⁾ Ohne die Beziehung auf Warendorf erscheint der Domherr Anselm in Erhard Codex Nr. 217, 233 und Wilmans Additamenta Nr. 33.

³⁾ Ohne die Beziehung auf Warendorf erscheint der Domherr Gerhard in O. U. B. I Nr. 325, Erhard Codex Nr. 357.

noch nicht zweifelsfrei geklärt ist. Für diese Auffassung spricht auch folgendes: Krüger ist es bereits aufgefallen,¹⁾ daß sich der zeitlich zwischen den Dekanen Anshelm und Gerhard einerseits und den Dekanen Lutbert und Heinrich andererseits liegende Volmarus nicht decanus, sondern archidiaconus nennt. Sie will das damit erklären, daß Volmarus den klangvolleren Ausdruck archidiaconus gewählt habe, „nicht um seine amtlichen Befugnisse zu bezeichnen“, sondern weil dieser Terminus sich besser in den Rahmen seiner übrigen Würdenstellen — er war zugleich, wie auch oben von mir hervor gehoben, Domthesaurar und Propst des Alten Doms — eingegliedert hätte, daß er also mit seiner Bezeichnung als Einzelfall aufzufassen sei. Diese Erklärung dürfte aber nicht haltbar sein. Volmarus muß vielmehr als richtiger Archidiakon und nicht als decanus in dem von Krüger angenommenen Sinne angesehen werden, wobei, wie oben von mir dargelegt ist, der Gedanke zugrunde zu legen ist, daß inzwischen in der weiteren Entwicklung des Archidiakonalwesens im Bistum Münster für den Archidiakon nicht mehr der alte Name decanus, sondern der volltönende Name archidiaconus, vielleicht im Zusammenhang mit einer Steigerung der Amtsgewalt, sich eingebürgert hat. Denn die Krügersche Begründung für ihre Annahme, daß Volmarus ein Einzelfall sei, daß nämlich die Nachfolger des Volmarus in derselben Weise wie die Vorgänger wieder allgemein den Titel decanus geführt hätten, ist eben nicht richtig. Seit Volmarus kommt der Name decanus im alten Sinne, also für den Domherrn und Inhaber der Kirche und Bischöflichen Kaplanei in Warendorf, gar nicht mehr vor. Von da ab erscheint für diesen nur mehr die zuerst bei Volmarus auftretende Bezeichnung archidiaconus: 1311 für Gottfried Rike,²⁾ 1339 für Otto von Korf,³⁾ und zwar erscheinen diese Archidiakone, sodaß kein Zweifel mehr übrig bleibt, gleichzeitig neben den Dekanen Heinrich und Ludbert. Die Urkunden zeigen damals zu Beginn des 14. Jahrhunderts für Warendorf deutlich einen Archidiakonat, der einem Domherrn, dem verus pastor der Warendorfer Kirche und Inhaber der Warendorfer Bischöflichen Kaplanei, zusteht, und einen Dekanat, der nicht mit einer Domherrnstelle, sondern in den beiden genannten Fällen mit dem Plebanat der Alten Kirche verbunden ist.

Der älteste zweifelsfreie Fall dieser Art — Verbindung von Dekan und Pleban, ohne daß ein Kloster oder Stift in Frage kommt — ist wohl W. U. B. III 56,⁴⁾ auf den auch Hilling in seiner Besprechung

¹⁾ a. a. O. Anm. 237. — ²⁾ oben S. 306 und S. 313.

³⁾ oben S. 306 f und S. 309 f.

⁴⁾ Ohne Jahr, aber nach dem Siegelrest wohl von 1209 (decanus et plebanus in Scutorpe).

des Krügerschen Buches im Archiv für kath. Kirchenrecht¹⁾ hinweist. Ein zweiter gleichliegender Fall aus dieser frühen Zeit,²⁾ der noch etwa 15 Jahre vorher läge, käme hinzu, wenn man im Gegensatz zu Hilling und in Bezug auf die Eigenschaft als Inhaber der Warendorfer Kirche und Bischöflichen Kaplanei auch im Gegensatz zu Krüger in dem Gerhardus decanus et sacerdos de Warendorpe von 1198 nicht einen Dekan alter Ordnung, den Inhaber der Warendorfer Kirche und Domherrn, sondern den Dekan neuer Ordnung und Pleban, für welch letzteren hier der Ausdruck sacerdos gebraucht wäre,³⁾

¹⁾ Bd. 105 (1925) S. 289.

²⁾ Der Fall W. U. B. III Nr. 9 (Henricus pastor et decanus in Borken) zwischen 1201—1203, in dem Tibus (a. a. O. S. 1051) einen Archidiakon, Hilling (S. 48 Note 2) einen Landdechanten sieht, muß m. E. aus den von Tibus angegebenen Gründen zum mindesten zweifelhaft bleiben.

³⁾ Für das Herzogtum Westfalen nimmt Leineweber solche Fälle der Gleichsetzung von plebanus und sacerdos, so daß also das Wort sacerdos in diesen Fällen nicht den Weihegrad als Priester, etwa im Gegensatz zu diaconus oder subdiaconus, sondern ein Amt bezeichnen würde, an (a. a. O. S. 137). Ganz abgesehen nun von der Frage, ob Leineweber für das Herzogtum Westfalen hier wirklich richtig gesehen hat, ermangelt es für das Bistum Münster wieder überhaupt der allgemeinen Untersuchung über die Terminologie der Urkunden betreffend die kirchlichen Amtsträger dieser Zeit, deren Fehlen wir schon oben bei der Untersuchung über den Begriff decanus bedauert haben. Eine volle Klärung darüber, ob die Münsterschen Urkunden den Begriff Sacerdos als Amt und nicht nur als Bezeichnung für den Weihegrad wirklich kennen und wenn ja, ob sie unter dieser Amtsbezeichnung sacerdos auch wirklich den Pleban, d. h. den Geistlichen, der die regelrechten Pfarrgeschäfte besorgte, verstehen oder ob sie einen Geistlichen meinen, der reiner Hilfsgeistlicher ist, sei es daß er an derselben Kirche als Hilfsgeistlicher des Plebans wirkt, sei es, daß er, um mit dem heutigen Sprachgebrauch zu reden, etwa den Posten eines Rektors an einer Art Rektoratkirche einnimmt, ist also ohne ganz eingehende Untersuchung nicht zu erreichen. Freilich wird man auch für das Bistum Münster vielleicht solche Fälle der Gleichsetzung von Sacerdos und Plebanus finden können, wobei aber für unsere Frage der Auslegung der Urkunde von 1198 entscheidendes Gewicht darauf zu legen sein wird, daß solche Fälle der Gleichsetzung auch derselben Zeit wie die Urkunde von 1198 angehören. Ob man z. B. die Fälle W. U. B. III 305 von 1233, wo der Pleban des Stiftes Borghorst „Johannes sacerdos plebanus“ genannt wird, oder W. U. B. III 1478 von 1293, wo der Pleban des Überwasserstifts zu Münster Hermann gleichfalls sacerdos plebanus seu rector genannt wird, als Fälle solcher Gleichsetzung ansehen soll, will mir zweifelhaft erscheinen, bliebe aber zu untersuchen. Jedenfalls liegt aber in diesen beiden Fällen zu der Urkunde von 1198 ein so erheblicher Zeitunterschied vor, daß man die in ihnen enthaltenen Begriffe nicht ohne weiteres auf die Zeit um 1200 wird übertragen dürfen. In diesem Zusammenhang von Interesse ist z. B. die Urkunde W. U. B. III 1466 von 1293, wo neben dem Plebanus Hermann ein Henricus sacerdos erscheint. Möglich wäre, daß Sacerdos hier nicht das Amt, also das Amt eines Hilfsgeistlichen, bezeichnen, sondern die Priestereigenschaft des Zeugen hervorheben soll. Dies ist aber keineswegs mit Notwendigkeit aus der Urkunde zu folgern. Man könnte aus der Nebeneinanderstellung ebenso gut schließen, daß hier mit dem plebanus eben der Geistliche, der die regelrechten Pfarrgeschäfte besorgt, und mit dem sacerdos der Hilfsgeistliche

sehen will, was m. E. nicht auszuschließen ist. Auf die ganz zweifelsfreie Bestimmung dieses Gerhardus, ob Domherr oder Pleban, wäre daher besonderes Gewicht zu legen, wobei sich die aufgewandte Mühe um so mehr lohnen wird, als die Amtszeit dieses Gerhard gerade in die Zeit fällt, in der nach Ansicht der Forschung die Neuordnung des Archidiakonalwesens im Bistum Münster erfolgt ist, seine genaue Bestimmung also durchaus allgemeinere Bedeutung haben kann. Die Fassung der Zeugenreihe gibt leider nicht hinreichenden Aufschluß: „Presentibus viris honestis clericis et laicis. Rodulfo de Frekenhorst. Gerharδο Decano et Sacerdote de Warendorpe. Brunone eius Socio.¹⁾ Hermannо de Lippia, qui vice advocati domini Ludolfi de manu nostra eiusdem curtis suscepit advocatiam. Conrado pincerna. Giselberto de Warendorpe.“ Rudolf von Freckenhorst erscheint hier zum einzigen Mal in den Urkunden, so daß seine Bestimmung nur aus dem Namen nicht möglich ist. Ob man ihn für einen Domherrn aus dem Hause der edlen Vögte von Freckenhorst halten soll, weil er hier an der Spitze der Geistlichen steht, möchte

des Plebans bezeichnet werden soll. Wollte man diesen Fall verallgemeinern, so würde man dann vielleicht annehmen können, daß im allgemeinen mit sacerdos derjenige Hilfsgeistliche bezeichnet worden wäre, der noch nicht die vollen Befugnisse des Plebanus hat, wobei also die Entwicklung schon darüber weggegangen wäre, daß im Anfang der Entwicklung auch der Plebanus eigentlich lediglich Hilfsgeistlicher gewesen ist. Auch das bliebe näher zu untersuchen, wobei auch der immerhin zweifelhafte Fall der Neuen Pfarrkirche zu Warendorf herangezogen werden könnte, wo zuerst ein Sacerdos (1253) und erst später ein plebanus (1277) erscheint und andere Gründe hinzukommen, die eine erst später, etwa zu Zeiten dieses Plebanus erfolgte Erhebung der Neuen Kirche zur Pfarrkirche annehmen lassen könnten (Zuhorn I S. 85 f; Zweifel bei Schulze, Warendorfer Blätter 1931 S. 29 ff.) – Selbstverständlich kann der Ausdruck sacerdos in der Urkunde von 1198 einen Hilfsgeistlichen, der noch weniger Befugnisse als ein Pleban hat, nicht bezeichnen, da der sacerdos Gerhard sonst sicherlich nicht gleichzeitig Dekan wäre. Wenn Sacerdos hier nicht als Pleban zu deuten ist, muß es hier als Bezeichnung der Priestereigenschaft des Gerhard angesehen werden.

¹⁾ Neben dem allgemeinen Interesse, das Wort socius für das Bistum Münster in dieser Zeit um 1200 richtig zu deuten, ist es für die Warendorfer Ortsgeschichte von besonderem Wert, zweifelsfrei zu bestimmen, was unter diesem socius Bruno zu verstehen ist, den Tibus (a. a. O. S. 496), und ihm beitreten Schulze (Warendorfer Blätter 1931 S. 29 ff), für die älteste Erwähnung eines Geistlichen der Neuen Pfarrkirche hält, was für die Bestimmung des Alters dieser Kirche wesentlich wäre, während Zuhorn, Kirchengeschichte (I S. 85, 89, 125) in ihm nur einen Hilfsgeistlichen der Alten Pfarrkirche sieht und die Entstehung der Neuen Pfarrkirche etwa 2 Jahrzehnte später ansetzt. Nach Leineweber (a. a. O. S. 159) ist für das Herzogtum Westfalen der Ausdruck socius mit capellanus im Sinne von Hilfsgeistlicher gleichzusetzen. Die Warendorfer Frage ist damit freilich noch nicht vollständig beantwortet, da auch Zuhorn die Neue Pfarrkirche für die erste Zeit ihres Bestehens nur als eine von einem Hilfsgeistlichen bediente Kirche, die man nach heutigen Sprachgebrauch etwa als Rektoratkirche bezeichnen würde, ansieht (a. a. O. S. 85 ff.).

ich erst unten weiter prüfen. Die Eingangsformel *Presentibus viris honestis clericis et laicis* bietet an sich wohl ebenfalls keine sichere Hilfe. Höchstens könnte man darauf hinweisen, daß in der Urkunde von 1199 Erhard Codex Nr. 579, die gleichfalls Klarholz betrifft und vielleicht denselben Verfasser hat, nach der gleichlautenden Eingangsformel der Zeugenreihe als *honesti clerici* nur Domkanoniker folgen, die allerdings zum Schluß auch ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Eine völlige Klarheit über den Charakter des Gerhardus wäre wohl nur dann zu schaffen, wenn neben diesem decanus Gerhardus, ähnlich wie im Falle des Dekanen Henrikus des Anfanges des 14. Jahrhunderts, ein archidiaconus nachzuweisen wäre. Da das aber auf Grund des bis jetzt bekannten Urkundenmaterials nicht der Fall ist, könnte man umgekehrt aus dem Umstande, daß der Name archidiaconus für Warendorf zuerst 1227 bei Volmar auftritt, eher den Schluß ziehen, daß dann der 30 Jahre vorher liegende decanus Gerhard eben noch ein Dekan der alten Ordnung war. — G. Krüger hat an der angezogenen Stelle¹⁾ eine Reihe von Dekanen der ganzen Zeit, die in Frage kommt, zusammengestellt, wo sie allerdings die vorgenannten Dekane in Schüttoorf und Borken und ebenso den später noch zu erörternden Wettringer Dekan nicht bringt. Die von ihr genannten Dekane bieten allerdings gleichfalls kein entscheidendes Vergleichsmaterial für die Bestimmung unseres Gerhardus, da sie mit Ausnahme der Warendorfer und des irrig²⁾ von ihr mit angeführten Dekans von Lon nur Dekane sind, die mit Klöstern und Stiftern verbunden sind, also Fälle, die nicht ohne weiteres mit den Warendorfern gleichzusetzen sind. Desgleichen scheinen mir die von Hilling (S. 48 Note 2) angeführten Dekane, die er sämtlich als eine Art von Landdechanten ansprechen will, keine entscheidenden weiteren Momente zur richtigen Deutung des Gerhard zu bieten. Höchstens könnte man dafür, daß um 1200 der Ausdruck decanus noch für den Archidiakon vorkommt, die schon oben³⁾ erörterte Borkener Urkunde (W. U. B. III Nr. 9) zwischen 1201 bis 1203 anziehen, wenn man nämlich mit Tibus in dem *Henricus pastor et decanus* in Borken tatsächlich den Archidiakon und nicht, wie Hilling ausdrücklich gegen Tibus betont, einen Landdechanten sehen will.⁴⁾ Von den übrigen Fällen ist der Schüttoorfer Fall, in dem das Wort decanus wohl jedenfalls nicht den Archidiakon bezeichnet,⁵⁾ bereits erörtert, der Fall Harsewinkel ge-

¹⁾ a. a. O. Anm. 332.

²⁾ siehe oben S. 312.

³⁾ oben S. 319. — ⁴⁾ oben S. 319 Anm. 2.

⁵⁾ Merkwürdig bleibt, daß der Vorname des Schüttoorfer decanus et plebanus fehlt. Sollte es sich doch vielleicht um zwei Persönlichkeiten handeln, den Dekan

hört zu den Kloster-Dekanaten, der Fall Gervasius in Lon und der Friesländer Fall kommen nicht mehr in Betracht. Es bleibt höchstens der Fall Rhede, wo 1256¹⁾ neben dem Pleban Gottschalk ein Dekan dominus Johannes auftritt. Hier scheinen aber besondere Verhältnisse zum Prämonstratenserstift Varlar vorzuliegen, die ohne genaue Untersuchung nicht voll zu übersehen sind. — Der Fall des Warendorfer Decanus Gerhardus, ob Domherr, ob Pleban, kann daher als völlig geklärt nicht angesehen werden.²⁾

Schließlich könnten zwei weitere, unter diesem Gesichtspunkte immerhin zu prüfende Fälle der Verbindung von Pleban und Dekan oder wenigstens von Pleban und Dekanstätigkeit der schon oben genannte³⁾ Fall des Plebans der Warendorfer Alten Kirche Gottschalk sein, der zwar nicht unter dem Titel Dekan vorkommt, aber 1272⁴⁾ in seiner, der Alten Kirche, einen Urteilspruch verkündet, also richterliche Tätigkeit ausübt, und der Fall seines Nachfolgers, des Plebans magister Henricus der Alten Kirche, der 1278⁵⁾ einen Akt der (freiwilligen oder prozessualen?) Gerichtsbarkeit beurkundet. Sie müßten einmal in größerem Zusammenhang nach dieser Richtung untersucht werden.

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen bleibt die oben aufgestellte These von der Verschiedenartigkeit der in der Mitte und vielleicht noch am Ende des 12. Jahrhunderts einerseits und der im Anfang des 14. Jahrhunderts und vielleicht schon am Ende des 12. Jahrhunderts andererseits genannten Warendorfer decani bestehen. Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich aber ausdrücklich betonen, daß durch diese Feststellung von dem verschiedenen Charakter dieser Warendorfer kirchlichen Amtsträger nicht etwa zur Krügerschen Theorie über das Dekanat abschließend im ablehnenden

einerseits und den Pleban andererseits, denen der Bischof den in der Urkunde näher dargelegten Auftrag gibt? Dann könnte das Wort decanus doch wieder den Archidiakon bedeuten und diese Urkunde mit der genannten Borkener Urkunde und gegebenenfalls der Warendorfer Urkunde von 1198 dafür zeugen, daß um 1200 der Ausdruck decanus noch mehrfach für den Begriff Archidiakon vorkommt. — Tibus (a. a. O. S. 418) erblickt in dem Dekan und Pleban eine Person und sieht von seiner Anschauung aus in ihm einen ausgesprochenen Archidiakon-Stellvertreter, nicht einen Amtsträger eigener, unmittelbar vom Bischof und nicht vom Archidiakon abgeleiteter Amtsgewalt.

¹⁾ W. U. B. III 615.

²⁾ Für die Deutung des Dekans Anselm haben diese Zweifel, die sich auf den Dekan Gerhard beziehen, allerdings keine Bedeutung. Denn selbst wenn Gerhard als Dekan alter Ordnung ausscheiden sollte, so bliebe unter allen Umständen Anselm ein Dekan alter Ordnung, weil seine Stellung als Domherr aus seiner Einreihung in die Zeugenreihe sich deutlich ergibt.

³⁾ S. 315 Anm. 4.

⁴⁾ W. U. B. III Nr. 935.

⁵⁾ W. U. B. III Nr. 1064.

Sinne Stellung genommen werden soll, selbstverständlich auch nicht kann. Eine allgemeine Untersuchung über den Dekanat im Bistum Münster würde über die Aufgabe dieses Aufsatzes hinausgehen. Festgestellt ist von mir vielmehr nur, daß die Warendorfer vier bekannten decani nicht sämtlich, wie es Krüger in ihrer Untersuchung will, als Beweis für ihre Theorie angeführt werden können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die scharfsinnigen Untersuchungen Krügers im allgemeinen die Probleme um die Anfänge des Archidiakonatswesens im Bistum Münster in ihrer Lösung sehr erheblich gefördert haben. Wenn die Warendorfer Gesamtentwicklung, die deutlich einen Dekanat alter und neuer Ordnung und neben letzterem einen Archidiakonats zeigt, nicht aber, wie Krüger will, einen einheitlichen Dekanat neben dem Archidiakonats erkennen läßt, kein Einzelfall, sondern typisch ist, was an anderen münsterländischen Beispielen weiter zu untersuchen wäre, so wäre die Entwicklung für das Bistum Münster — insofern in bestimmten Punkten von Hilling und Krüger abweichend, aber andererseits Gedanken beider weiterführend — vielleicht so zu zeichnen: Am Beginn der Entwicklung steht der Dekanat alter Ordnung, wobei hier dahin gestellt bleiben muß, ob dieser Dekanat schon die Vollgewalt des späteren Archidiakonats oder nur einen Teil davon, etwa die Sendgerichtsbarkeit über die Laien, noch nicht aber die Verwaltungsbefugnisse (Visitation und Installation) und die Rechtsprechung über den Klerus umfaßte.¹⁾ Später bei der Umgestaltung des Archidiakonatswesens um 1200 tritt an die Stelle des alten Dekanats mit dem Namen und gegebenenfalls mit gesteigerter Amtsgewalt der Archidiakonats, neben dem in dieser späteren Zeit entweder decani genannte Archidiakonats-Stellvertreter mit vom Archidiakon abgeleiteter Amtsgewalt sich erkennen lassen oder ein in seiner Amtsgewalt, seiner räumlichen Verbreitung und seiner Dauer noch näher zu erforschender eigenständiger, in seiner Amtsgewalt nicht vom Archidiakon, sondern vom Bischof unmittelbar abgeleiteter Dekanat jüngerer Ordnung oder schließlich eine Art Landdekanat,²⁾ von uns auch

¹⁾ Die Aufsicht und die Rechtsprechung über den Klerus erhält am Ende der münsterschen Entwicklung nach Verdrängung der Archidiakone auf diesem Gebiete der Generalvikar und zuletzt der Siegler, vergl. Jeiler, Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster, Westfälische Zeitschrift Bd 46 S. 137 ff, bes. S. 179 ff; Schwarz, Die Reform des münsterschen Offizialats unter Johann v. Hoya, Westf. Zeitschrift Bd 75 S. 31 ff.

²⁾ Vor Hilling (oben S. 313 Anm. 1) nahm schon Wilmans bei W. U. B. III Nr. 1590 (Hermannus decanus Christianitatis in Wetringe) für das Bistum Münster das Vorhandensein von Landdechanten an, wobei er den vorgenannten Wetringer Fall als die seines Wissens älteste Erwähnung eines Landdechanten im Münsterlande hervorhebt (W. U. B. III S. 828 Anm. 1). Demgegenüber hatte Tibus (a.

noch unbekanntem Befugnissen, besteht. Welche von diesen Theorien über das Dekanat dieser Zeit wirklich zutrifft, bleibt weiter zu prüfen. Wenn Hilling in seiner Besprechung des Krügerschen Buches¹⁾ von den Dekanen im westfälischen Anteil der Diözese Münster sagt, daß sie dort, im Gegensatz zum friesischen Anteil, nur äußerst selten aufträten, sodaß ihre Existenz noch in „völliges Dunkel gehüllt sei“, so mögen die vorstehenden Ausführungen, die sich mit solchen Personen befassen, an denen sich die Stufen der Entwicklung vielleicht besonders gut ablesen lassen, insbesondere also die von mir durchgeführte Identifizierung des Warendorfer Dekans Heinrich von 1322 mit dem Pleban der Warendorfer Alten Kirche und seine dadurch mögliche zweifelsfreie Bestimmung als Dekan jüngerer Ordnung, seine Gegenüberstellung mit dem Dekan alter Ordnung und Domherrn Anselm von 1139, die Untersuchung über die immerhin zweifelhafte Deutung des Dekan Gerhard von 1198, die Bestimmung des bisher für einen Stadtlohner Dekan gehaltenen Gervasius decanus in Lon als Dekan im märkischen Iserlohn und damit seine Ausscheidung aus der münsterschen Erörterung, ferner die Scheidung des Archidiacons Volmarus von den Dekanen jüngerer Ordnung durch den Nachweis der Bezeichnung archidiaconus für die mit diesen Dekanen gleichzeitigen Archidiacone Gottfried Rike und Otto von Korf und schließlich der Hinweis auf die in diesem Zusammenhange noch näher zu prüfenden Warendorfer Urkunden von 1272 (W. U. B. III Nr. 935) und 1278 (W. U. B. III Nr. 1064) mit dazu beitragen, dieses Dunkel aufzuhellen.

* * *

Im Anschluß an diese Untersuchungen über die Warendorfer Archidiacone seien noch eine Reihe von sonstigen Ergänzungen und Berichtigungen zur Thiekötterschen Domherrenliste hinzugefügt. Diese Reihe wird sich bei weiterer eingehender Durcharbeitung der Liste sicher noch vermehren lassen. Manche von den nachstehenden Ergänzungen und Berichtigungen sind geeignet, über das rein Personelle hinaus auch auf allgemeine Fragen der münsterschen Bistumsgeschichte, z. B. zu den Regierungen des Bischofs Everhard von Diest und besonders auch des Bischofs Ludwig von Hessen, neues Licht zu werfen, so daß sie auch insofern ihre Bedeutung haben.

a. O. S. 845) gerade bei Erwähnung des Wettringer Falls die Existenz des Instituts der Landdechanten im Münsterlande ausdrücklich bestritten und Hermann für einen ausgesprochenen Vertreter des Archidiacons, nämlich der Äbtissin von Langenhorst, der der Archidiaconat über Wettringen zustand (W. U. B. III Nr. 17), erklärt. — Im übrigen ist bei Hermann, wenn man die ausdrückliche Bezeichnung als decanus Christianitatis, nicht bloß als decanus, in Betracht zieht, vielleicht eher an einen Kalands- oder Kapitels-(Schäfer a. a. O.) Dechanten als an einen Landdechanten zu denken. — ¹⁾ a. a. O. S. 289.

In seiner Zusammenstellung der Domthesaurare bringt Wilkens¹⁾ für das Jahr 1340 einen Lambert von Böhnen, der bei Thiekötter überhaupt nicht erscheint. Die Angabe von Wilkens bliebe nachzuprüfen. Die Familie von Böhnen mit dem Stammsitz bei Hamm²⁾ stellt um die Mitte des folgenden Jahrhunderts den Domherrn Burkhard von Böhnen.³⁾

Thiekötter (S. 74) bringt unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherrn den Gerhard von Boxtel (1347—1354), der lediglich als Inhaber der Pfarrkirche zu Boxtel im Bistum Lüttich bezeichnet werde. Eine Bestimmung ist aber möglich. Es handelt sich, da ihn die Urkunden⁴⁾ ausdrücklich als nobilis de Boxtel (Bukestelle) nennen, um den Edelherrn Gerhard von Boxtel. Er gehört zur Familie der holländischen Grafen von Kuik, die, wie Friedrich Graf von Landsberg in seiner „Geschichte der Herrschaft Gehmen“ aufgewiesen hat,⁵⁾ Mitte des 12. Jahrhunderts durch Heirat die Herrschaft Boxtel erworben hatten und seitdem auch als Herren von Boxtel (nobilis Dominus in Boystelle) erscheinen. Gerhard könnte ein Bruder Wilhelms III. von Kuik, Herrn von Boxtel († 1350), und ein Sohn Wilhelms II. von Kuik und der Maria von Diest sein. Vielleicht ist er ein Neffe des von Thiekötter (S. 27 u. 57) für 1295 nachgewiesenen, mit gleichem Vornamen versehenen münsterschen Domherrn Gerhard von Kuik, der seinerseits wohl seine Präbende seiner Verwandtschaft mit dem Hause Diest, nämlich dem Bischof Everhard von Diest (1275—1301) verdanken dürfte. Die Pfarrkirche in Boxtel, die Gerhard d. J. besaß, wird die Eigen- bzw. Patronatskirche seines Geschlechts sein; er wird sie als verus pastor besessen, die Pfarrgeschäfte aber durch einen Vertreter haben besorgen lassen. Gerhard ist 1362⁶⁾ bereits tot. Daß neben den beiden Domherren Gerhard d. Ä. von Kuik und Gerhard d. J. von Kuik-Boxtel noch zwei weitere Mitglieder aus dem Grafenhouse Kuik im münsterschen Kapitel vertreten waren, nämlich aus dem Zweige Kuik-Herpen, sei unten unter Herpen näher erörtert.⁷⁾

¹⁾ Wilkens, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster (1823) S. 67. Die Wilkensschen Aufstellungen sind freilich ein Versuch und daher nicht sehr zuverlässig, auch sehr lückenhaft.

²⁾ von Spießen, Wappenbuch S. 16. — ³⁾ Westf. Zeitschrift Bd 61 S. 100 [1440].

⁴⁾ Neben den von Thiekötter angezogenen Urkunden (F. M. 582 und 650) noch Msc. I 1 S. 332 Nr. 4 und S. 333 Nr. 4 Anhang. Vergl. auch die Erwähnung Gerhards bei Niesert, Münstersche Urkundensammlung Bd VII S. 353 und 465 (Nr. 91).

⁵⁾ Westfälische Zeitschrift Bd 41 (1883) S. 6. Vergl. auch Grote, Stammtafeln S. 279.

⁶⁾ Niesert, a. a. O. Bd VII Nr. 91 S. 465.

⁷⁾ Der Nachweis dieser 3 weiteren Mitglieder der Familie von Kuik im münsterschen Kapitel dürfte die Ansicht Thiekötters (S. 27), daß W. U. B. III

Bezüglich des Domherrn Burkhard von Marburg (1319—1338) hat Thiekötter (S. 60) gleichfalls hervorgehoben, daß seine Abstammung im Dunkel liege. Die genauere Bestimmung gerade dieses Domherrn hätte aber deshalb besonderes Interesse, weil es sich bei ihm nicht nur, wie auch Thiekötter aufzeigt, um eines der meistbepfründeten Mitglieder des Kapitels handelt, sondern noch mehr, weil wir in ihm anscheinend neben dem gleich zu erörternden Domherrn Friedrich von Bicken den Hauptberater des Bischofs Ludwig von Hessen (1310—1357) in der ersten Hälfte seiner langen Regierungszeit, also einen der bedeutendsten Köpfe des Domkapitels in seiner Zeit zu sehen haben. Bezüglich dieser näheren Bestimmung ist schon oben¹⁾ von mir die Annahme von Schwieters, daß er mit der Freckenhorster Äbtissin Katharina (von Frankenstein) verwandt sei, als irrig erwiesen. Nach der positiven Seite hin mag seine Identifizierung der Hinweis erleichtern, daß, allerdings etwas später, als Burkhard vorkommt (1319—1338), noch zwei weitere von Marburg in den Münsterschen Urkunden erscheinen.²⁾ In der oben bereits zur Bestimmung des Domherrn Johann Wise angezogenen Hiltruper Urkunde von 1356³⁾ gehört zu den Testamentsvollstreckern der Witwe des Knappen von Holthusen, die das Gut Osthues in Hiltrup an Johann Wise verkaufen, neben dem Domherrn Lubbert von Ramesberg und dem Dechanten Johann von Überwasser ein Wigand gt. Crans von Marburg, der sich in seinem Siegel, das einen Kranz zeigt, einfach Wigandus de Marborc nennt.⁴⁾ Leider ist ein Siegel des Domherrn Burkhard, soweit sich bis jetzt feststellen läßt, nicht erhalten, sodaß es nicht möglich ist, durch ein gleiches Siegel die Zugehörigkeit des Domherrn Burkhard zur Familie dieses Wigand gt. Crans von Marburg sicher zu erweisen. Wenn man annehmen wollte, daß der Domherr Burkhard und dieser Wigand Crans von Marburg, wofür vieles spricht, tatsächlich verwandt sind, so wäre damit vielleicht ein Weg aufgezeigt, auf dem man in der Bestimmung des Burchard weiter kommen könnte. Das Werk von Knetsch freilich, über den Forsthof

525 und 526 nicht Knic (Wilmans), sondern Kuic zu lesen ist, vollends bekräftigen. — Über zwei Bischöfe aus dem Hause von Kuik (Andreas B. von Utrecht 1128—1139 und Albert B. von Lüttich 1194—1200) siehe Pelster, Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz S. 49, 31, einen Domherrn Ludwig von Boxtel aus dem alten Hause Boxtel bei Kisky a. a. O. S. 45.

¹⁾ oben S. 309 Anm. 1.

²⁾ In W. U. B. VIII Nr. 1693 (ao 1323) wird ein Henricus, Kanonikus in Dülmen, als Verwandter des Burchard genannt, jedoch ohne weiteren Namen, so daß auf Grund der münsterschen Urkunden vorläufig mit dieser Nachricht nicht weiter zu kommen ist.

³⁾ Oben S. 310 Anm. 2. — Kindlinger, Handschriften Bd 6 S. 466; Zuhorn I S. 98.

⁴⁾ Das Siegel ist am Schluß der Abschrift abgezeichnet.

und die Ritterstraße in Marburg,¹⁾ auf das Thiekötter hinweist, bringt eine Lösung noch nicht, da in ihm eine Familie Kranz von Marburg oder etwa sonst eine Ritterfamilie zu Marburg mit einem Kranz im Siegelbild nicht genannt ist.²⁾ Neben Wigand Krans von Marburg erscheint dann 1364 in den münsterschen Urkunden noch ein Dekan von St. Ludgeri Johannes von Marburg.³⁾ Er ist vielleicht durch Burkhard nach Münster gekommen. Jedenfalls gewinnt die Vermutung Thiekötters, daß bei dem Domherrn Burkhard von Marburg der Beiname „von Marburg“ nur Herkunftsbezeichnung gewesen sei und dieser Domherr — freilich nicht gleich als Domherr, da er zunächst in anderen Würden erscheint — im Gefolge des Bischofs Ludwig von Hessen nach Münster gekommen sei, durch die Urkunde von 1356 eine weitere Unterlage. Für diese Vermutung dürfte übrigens besonders auch sprechen, daß er 1320, und zwar zusammen mit dem in den folgenden Ausführungen gleichfalls als Hessen zu erweisenden münsterschen Domherrn Friedrich von Bicken gt. von Kesterburg, bei der Beurkundung über den Verzicht Ludwigs auf einige Güter in seiner Heimat Marburg zu Gunsten des Deutschhauses zu Marburg als Zeuge erscheint⁴⁾ und ferner, daß 1329 diese beiden münsterschen Domkanoniker, und nur diese beiden aus dem münsterschen Kapitel, als Zeugen mitwirken bei der Erneuerung des Privilegs für die Stadt Marburg durch Bischof Ludwig,⁵⁾ daß also diese beiden Domkanoniker anscheinend als seine Hauptratgeber, sicherlich für die hessischen Staatsgeschäfte des Bischofs, die unmittelbare Begleitung des Bischofs gebildet haben, wenn er in seiner und ihrer hessischen Heimat weilte.

Den ebengenannten Domherrn Friedrich von Kesterburg (1313—1340) bringt Thiekötter (S. 74) unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherren. Schon Darpe hat ihn aber in seiner Untersuchung über die älteren Pröpste von St. Maurit⁶⁾ als „Friedrich von Bicken und Kesterburg“ nachgewiesen. Auch Grotefeld und Rosenfeld in ihren Regesten der Landgrafen von Hessen⁷⁾ bestimmen ihn näher als Friedrich von Bicken gt. von Kesterburg und

¹⁾ 2. Aufl. Marburg 1921.

²⁾ 1401 wird in Marburg eine Crentzelins hobestad genannt. Vergl. Küch, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg Bd I (1918) Nr. 75 S. 132. Vergl. auch ebenda Bd II S. 359.

³⁾ Wilkens, Geschichte der Stadt Münster S. 19.

⁴⁾ Siehe das ausführliche Regest der Urkunde bei Grotefeld-Rosenfeld, Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd I Nr. 647 und das kurze Regest W. U. B. VIII Nr. 1435.

⁵⁾ Küch a. a. O. Bd I Nr. 6 S. 71.

⁶⁾ Westfälische Zeitschrift Bd 43 I S. 155. Vergl. ferner Darpe, Codex Bd III (St. Maurit) S. 187.

⁷⁾ Band I im Register: S. 323 unter „von Bicken“, S. 328 unter „Kesterburg“ und S. 357 unter „Münster“.

rechnen ihn zu der von ihnen als Edle angenommenen Familie von Bicken, wobei sie freilich in dem Regest der Urkunde von 1320,¹⁾ der einzigen, in der er bei ihnen vorkommt, ihn auch nur Friedrich genannt von Kesterburg nennen. Ebenso sagt Reimer in seinem Historischen Ortslexikon für Kurhessen,²⁾ daß 1320 Friedrich von Bicken sich de Kesterburg genannt habe. Mit diesem Beinamen genannt von Kesterburg wird es folgende Bewandnis haben. 1328³⁾ verkaufen die Brüder Rudolf und Johann von Helfenberg die Hälfte der Burg Wolkersdorf im Amte Frankenberg in Hessen an Friedrich von Bicken, Propst zu St. Mauritiz bei Münster und Pfarrer auf dem Christenberg (Kesterburg), wobei darauf hinzuweisen ist, daß die von Bicken das Patronat an der St. Martinskirche auf dem Christenberge besaßen, das sie 1396 an die von Hatzfeld abtraten.⁴⁾ Dieser Mauritzer Propst und Pfarrer Friedrich von Bicken ist also mit dem Domherrn Friedrich gt. von Kesterburg, wie die Beziehung zu Kesterburg, die Landau und nach ihm Anhalt nachweisen, deutlich ergibt, zu identifizieren. Er nennt sich in einzelnen Urkunden mit diesem Beinamen, der von seiner Pfarre und seinem Familienbesitz stammt. Daneben kommt er mehrfach in den münsterschen Urkunden als Domherr auch nur unter seinem Familiennamen von Bicken vor.⁵⁾ So ist auch zwanglos geklärt, daß er je unter seinem Familiennamen wie unter dem Namen Kesterburg im ganzen gesehen doch nur selten auftritt; die Fälle müssen eben zusammengezählt werden!

Durch diese Identifizierung des Domherrn Friedrich von Bicken mit dem Domherrn Friedrich genannt von Kesterburg⁶⁾ ist ein weiterer Domherr bestimmt. Er stammt aus der mit einem Zweig im hessischen Amt Frankenberg angesessenen, vielleicht ursprünglich aus Bicken bei Herborn (Dillkreis) stammenden Geschlecht von Bicken,

¹⁾ Grotefend-Rosenfeld Nr. 647

²⁾ Unter dem Stichwort „Kesterburg“ bzw. „Christenberg“ (S. 79).

³⁾ Landau, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer Bd III S. 32; Anhalt, Der Kreis Frankenberg, Geschichte seiner Gerichte, Herrschaften und Ämter von der Urzeit bis ins 19. Jahrhundert (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I 4) S. 36.

⁴⁾ Reimer a. a. O. S. 79, ferner Classen, Die kirchliche Organisation Alt-hessens im Mittelalter (1929) S. 112.

⁵⁾ Thiekötter, S. 30; W. U. B. VIII 1608, 1614.

⁶⁾ Durch diese Identifizierung ist auch das Siegel des Domherrn Friedrich von Bicken eindeutig geklärt. Es zeigt (siehe die Abbildung nach W. U. B. VIII Nr. 840 in Westf. Siegel Tafel 138 Nr. 9) den hl. Martin, wie er vom Pferde aus mit dem Bettler seinen Mantel teilt, und zwischen den Beinen des Pferdes den Bickenschen schräg rechts geschachten Balken. Den hl. Martin hat Friedrich offensichtlich nach seiner oben im Text erwähnten Pfarrerschaft an der St. Martinskirche auf dem Christenberg, der Kirche seiner Familie, in sein Siegelbild aufgenommen, wohl um sich von dem gleichzeitigen, ihm verwandten (siehe oben die weiteren Ausführungen im Text) Domherrn Gerlach von Bicken zu unterscheiden.

dessen Standeseigenschaft, ob edel, ob ministerial, die Forschung schon mehrfach beschäftigt hat. Eine endgültige Untersuchung über diese Frage¹⁾ kann hier nicht angestellt werden, weil sie im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen würde. Sie dürfte unter Berücksichtigung des von Grotefend und Rosenfeld neu beigebrachten Materials über die Familie von Bicken²⁾ erneut zu untersuchen sein, wobei doch noch einmal die Frage zu stellen sein dürfte, ob es möglicherweise zwei Familien gleichen Namens von Bicken, eine edle und eine ministerialische gegeben hat, eine Möglichkeit, für die ja westfälische Beispiele genügend vorliegen, wie schon allein die Gegenüberstellung für Münster bei Poth³⁾ zeigt.

Mit diesem aus dem Amte Frankenberg stammenden Domherrn Friedrich von Bicken genannt von Kesterburg ist zugleich ein weiterer Hesse festgestellt, der seine Berufung ins Kapitel dem Bischof Ludwig von Hessen verdanken wird. Es wäre neben seinem Stiefneffen, dem Domherrn Otto von Hessen, dem späteren Magdeburger Erzbischof, und neben Burkhard von Marburg, für den schon Thiekötter diese Vermutung ausgesprochen hat, der dritte. Man wird aber dieselbe Vermittlung Bischof Ludwigs auch für den Domherrn Gerlach von Bicken (1331—1367) annehmen dürfen,⁴⁾ da er nach G. Landau,⁵⁾ der seine genaue Quelle freilich nicht angibt, aber als Grund-

¹⁾ Über die bisherige Literatur vgl. die auch schon von Thiekötter angezogenen Ausführungen von Philippi, Siegener Urkundenbuch (Einleitung S. 35), der die Familie für ministerialisch hält, Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 118, wo sie gleichfalls als ministerialisch bezeichnet wird, Fink, Die Standesverhältnisse in den Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und im Kloster Herford, Westf. Zeitschrift Bd 65 S. 140, der auf die auffallende Tatsache hinweist, daß mitten in der Reihe der edelfreien Herforder Äbtissinnen eine freilich als nobilis bezeichnete Äbtissin Lutgardis von Bicken (1324—1360) vorkommt, als deren Familie man nur mit Zweifeln die genannte ministerialische Familie von Bicken annehmen könnte, A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche S. 57, der diese Zweifel aufrecht erhält.

²⁾ Vgl. bei Grotefend und Rosenfeld insbesondere die Urkunden Nr. 222 (1279), wo Eckhard von Bicken ausdrücklich zusammen mit Gerlach von Didenshausen, der sonst als Edelknecht bezeichnet wird (Nr. 790), als edel genannt wird, ferner Nr. 230 (1280), wo die Brüder Eckhard und Friedrich von Bicken als Edle bezeichnet werden, und schließlich Nr. 791 (1327), in der Eckhard (der Jüngere?) von Bicken „eyn Edel man“ genannt wird, welch letzteres allerdings wegen der späten Zeit sicherlich einen schlüssigen Beweis für die Edelfreiheit nicht zuläßt. — Über die von Bicken vergl. auch Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden von 1247—1604, bes. Bd III S. 21. — ³⁾ a. a. O. S. 30 ff.

⁴⁾ Thiekötter bringt ihn S. 44 zur Familie von Bicken, ohne allerdings sein Verwandtschaftsverhältnis zu Friedrich von Bicken gt. Kesterburg näher zu klären.

⁵⁾ a. a. O. Bd III S. 33. — Das Siegel des Domherrn Gerlach von Bicken zeigt den Bickenschen schräg rechts geschachten Balken (W. U. B. III Nr. 840 Ziffer 68 S. 303). Über das Siegel des Domherrn Friedrich von Bicken siehe oben S. 328 Anm. 6.

lage für seine Angaben über die beiden von Bickens ausdrücklich die Urkunden des hessischen Staatsarchivs nennt, der Bruder und Erbe Friedrichs ist.

Mit Gerlach von Bicken dürfte aber die Reihe der von Bischof Ludwig ins Kapitel gebrachten Hessen vielleicht noch nicht erschöpft sein. Nach Thiekötter (S. 54) ist der Domherr Machorius de Hynt, den er (S. 35) für die Zeit von 1360—1385¹⁾ nachweist, in seiner Herkunft unbekannt und das Geschlecht von Hynt schwer bestimmbar, wenn es ihm auch ein Rittergeschlecht Westfalens gewesen zu sein scheine, wofür er sich auf von Spießens Wappenbuch und die von Spießenschen handschriftlichen Sammlungen im Staatsarchiv Münster bezieht.²⁾ Von Spießens dürfte sich aber bei seiner Annahme, daß die Hynt dem westfälischen Adel zuzurechnen seien — als einziges Mitglied dieser von ihm angenommenen Familie kennt er auch nur den münsterschen Domherr Machorius — geirrt haben. Er liest das Siegelbild des Machorius — sein Siegel hängt am Domkapitelsstatut von 1313, weitere Siegel von ihm sind, soweit sich vorläufig ersehen läßt, nicht erhalten — als rechtsgewandten halben gekrönten Löwen.³⁾ Seine Lesart und die Abbildung bei ihm (Tafel 110) gibt aber das Original nicht richtig wieder. So fehlt dem Original völlig der stilisierte Schwanz des Tieres, der den Löwen charakterisieren soll. Das Siegelbild dürfte vielmehr, wie das auch Philippi⁴⁾ und Krumbholtz⁵⁾ tun, als halber gekrönter Hund (also redendes Wappenbild) anzusprechen sein. Ist diese Lesung richtig, so dürfte der Domherr Machorius vielleicht eher der hessischen Familie Hunt (Canis) zuzuweisen sein, wobei dann näher zu prüfen bliebe, welcher ihrer verschiedenen Zweige⁶⁾ er angehört hat und welche Standeseigenschaft

¹⁾ Das Register zu W. U. B. VIII bringt ihn für 1313. Ich möchte aber Thiekötter zustimmen, der diese Zeitangabe nicht übernommen hat. Machorius wird zu den Domherren gehören, die später bei ihrem Eintritt in das Domkapitel ihr Siegel an das Kapitelsstatut von 1313 (W. U. B. VIII Nr. 840) gehängt haben, um ihre Zustimmung zum Statut erweislich zu machen (vergl. darüber Thiekötter S. 29).

²⁾ Wappenbuch S. 71; Handschriftliche Sammlungen unter von Hynt.

³⁾ Wappenbuch und handschriftliche Sammlungen a. a. O.

⁴⁾ in seinen handschriftlichen Erläuterungen zu den Siegeln des Domkapitelsstatuts von 1313. — ⁵⁾ W. U. B. VIII 840 Ziff. 59 S. 303.

⁶⁾ Zahlreiche Mitglieder dieser nicht mit den gleichnamigen Familien anderer deutscher Landschaften zu verwechselnden hessischen Familie Hunt bei Grottefeld-Rosenfeld a. a. O. (Register unter Hunt und Holzhausen), bei Landau (a. a. O. Bd IV S. 198), der vor allem die Hunde von Kirchberg und die Hunde von Holzhausen unterscheidet, die allerdings, soweit ich feststellen kann, einen ganzen Hund im Siegelbild zeigen (das Siegel der Hunde von Holzhausen bei Grottefeld-Rosenfeld Nr. 670 unter Ziffer 12) und ferner bei Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden, bes. Bd III S. 112 ff. — Vergl. auch Kneschke, Neues Allg. Deutsches Adelslexikon Bd IV. S. 527 unter Hunde von Kirchberg und Hunde von Kirchheim (bei letzteren zugleich die Hunde von Holzhausen erwähnt).

dieser Familie, die Landau ein Edelgeschlecht nennt,¹⁾ zuzusprechen ist. Wenn er von Thiekötter auch erst von 1360 ab nachgewiesen ist, so ist es doch durchaus möglich, daß sich noch Urkunden finden, die ihn schon für die Regierungszeit Bischofs Ludwig (1310—1357) zeigen. Wenn diese Vermutung sich als richtig erweisen läßt, so darf unbedenklich angenommen werden, daß auch Machorius zu den hessischen Vertrauenspersonen oder Getreuen Bischofs Ludwig gehört hat. Er würde dann der fünfte und zeitlich wohl der letzte in dieser Reihe der Hessen sein.²⁾ ³⁾

Im Zusammenhang mit dieser Politik Bischof Ludwigs, in seinem münsterischen Domkapitel eine Reihe von Personen aus der hessischen Heimat, also Personen seines besonderen Vertrauens, zu sehen, dürfte auch die oben zunächst nur nach der personellen Seite erörterte Urkunde vom Jahre 1343⁴⁾ über den Tausch zweier Dompfründen

¹⁾ a. a. O. IV S. 198.

²⁾ Bei verschiedenen Äbtissinnen der großen Frauenstifter ist vielleicht dieselbe Erscheinung eines Einflusses Ludwigs hinsichtlich der Besetzung des Äbtissinnenstuhles mit Frauen hessischer Familien festzustellen. Daß Katharina von Frankenstein ihre Äbtissinnenwürde zu Freckenhorst vielleicht Ludwig verdankt, ist schon oben von mir ausgesprochen (S. 309 Anm. 1). Dasselbe dürfte wegen des engen Verwandtschaftsverhältnisses (seine Nichte?) für Jutta von Sayn, Äbtissin von Überwasser (1342, 1352), oben S. 309, gelten. Und ebenso ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die genannte Äbtissin von Herford Lutgard von Bicken (oben S. 329 Anm. 1), wenn sie wirklich den hessischen von Bicken, sei es nun, daß diese wirklich edelfrei, sei es, daß sie ein besonders bedeutender Zweig der Familie von Bicken überhaupt sind, angehört, ihre Würde Bischofs Ludwig Vermittlung verdanken könnte.

³⁾ Es würde ferner nach den verschiedensten Richtungen hin nicht uninteressant sein, für die Regierungszeit Bischofs Ludwigs näher zu untersuchen, welche Mitglieder des Kapitels noch neben diesen Hessen dem Einfluß Ludwigs ihre Präbende verdanken werden. Es fällt auf, daß gerade in seiner Regierungszeit die großen Grafenhäuser — neben den westfälischen auch die nichtwestfälischen — außerordentlich stark im Kapitel vertreten sind. Selbst wenn man aus den bekannten Gründen eine Bevorzugung dieser Häuser als Gewohnheit unterstellt — scheint mir diese besondere Häufung, wie sie unter Ludwig festzustellen ist, doch ungewöhnlich groß. So ergeben sich u. a. allein: 1 Graf von Altena, 3 Grafen von Arnsberg, 1 Graf von Cleve, 1 Graf von Jülich, (W. U. B. 1800, päpstliche Provision, gegen die das Domkapitel sich wehrt), 1 Graf von Kuik-Boxtel, 4 Grafen von der Mark, 1 Graf von Sayn, 1 Graf von Solms, 3 Grafen von Waldeck, wobei allerdings, um das Bild richtig zu zeichnen, auch diejenigen eingeschlossen sind, die schon zur Zeit des Regierungsantritts des B. Ludwig im Kapitel saßen. Mehrfach erscheinen mehrere Mitglieder dieser Familien, z. T. zu 3, nebeneinander, so daß alles für eine besondere Bevorzugung der Verwandtschaft Ludwigs spricht, die im einzelnen nachzuprüfen nicht schwer sein würde. Für Robinus von Sayn habe ich bereits oben darauf hingewiesen, daß er, ebenso wie Otto von Hessen, Stiefneffe Ludwigs war. Der Domherr und spätere Dompfropst Sigfried von Cleve (gt. Louf) war ein Vetter Ludwigs. Auch im übrigen waren wohl überall, besonders durch die Mutter Ludwigs, Mathilde von Cleve, mehr oder minder starke Verwandtschaftsbeziehungen vorhanden. — ⁴⁾ oben S. 306 ff.

zwischen den Domherrn Eberhard Brune und Robinus von Sayn nunmehr vielleicht weitere beachtliche Schlüsse zulassen, da sie deutlich eine Nichtübereinstimmung der Meinungen zwischen Bischof und Domkapitel ergibt, von der man allerdings vor genauer Untersuchung, die hier zu weit führen würde, noch nicht weiß, ob sie sich nur auf diesen Einzelfall bezieht oder ob sie der Ausdruck eines tiefergehenden Gegensatzes zwischen Bischof und Domkapitel wegen der Personalpolitik Bischofs Ludwig ist, mit der das Domkapitel sich nicht einverstanden erklären wollte, wie es schon in den ersten Jahren der Regierung Bischofs Ludwigs (1313) gegen die von ihm vollzogene Ernennung Gottfried von Holthusens zum Propst von St. Mauritz sich zur Aufrechterhaltung seiner Vorrechte mit großem Nachdruck gewehrt hatte.¹⁾ Die Urkunde von 1343 wäre daher wohl wert, nach der rechtsgeschichtlichen Seite, — was für eine Bedeutung sie für die Geschichte der Verfassung des Domkapitels hat, — wie auch nach dieser Seite der praktischen Auswirkung der Personalpolitik Bischofs Ludwig näher untersucht zu werden. Auch in diesem Zusammenhang kann ich mich dem oben²⁾ von Bauermann ausgesprochenen Wunsche, daß die Regierung Bischofs Ludwig selbst baldmöglichst einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden möchte, nur anschließen. Es ist kein Zweifel, daß die lange Regierung Bischofs Ludwig, 47 Jahre, nicht nur eine der ereignisreichsten, sondern wohl auch bedeutungsamsten Regierungen der münsterschen Bischöfe des Mittelalters ist. Besonders auch für die Geschichte der Verfassung des Domkapitels scheint seine Regierungszeit von großer Bedeutung gewesen zu sein. Dies läßt sich nicht nur aus den oben genannten mehrfachen schwerwiegenden Streitigkeiten zwischen Kapitel und Bischof aus den verschiedenen Zeiten seiner Regierung erschließen, es ist sicher auch kein Zufall und hängt mit diesen Zwisten zusammen, daß gerade in seiner Regierungszeit mehrere urkundliche Festlegungen der Verfassungsgewohnheiten des Domkapitels erfolgten.³⁾

Die vorstehenden Untersuchungen ergeben aber noch folgendes: Es ist in ihnen nachgewiesen, daß diejenigen münsterchen Domherren,

¹⁾ Darpe a. a. O. S. 154. — ²⁾ S. 166 Anm. 2 dieses Bandes der Zeitschrift.

³⁾ Allein für die Zeit bis 1325 sind es die wichtigen Statuten von 1313 (W. U. B. VIII 840) und von 1314 (W. U. B. VIII 882). Auch das Verzeichnis der Einkünfte ist kurz nach 1317 aufgestellt (W. U. B. VIII 1204 und Darpe, Codex Bd II S. 15 ff). Aus der zweiten Hälfte seiner Regierung, aus der die Urkunden noch nicht gedruckt sind, sei erwähnt die Erklärung Bischof Ludwigs vom 13. Dez. 1347 an Dekan und Kapitel, daß er sie bei ihren Einkünften lassen werde (Msc. I 1 S. 59 Nr. 59). Auch hier ist wohl ein Konflikt vorausgegangen. Auch das nicht mehr nachweisbare Domstatut von 1350, von dem von Olfers (Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Hochstifts Münster S. 45) spricht, stammt, falls es wirklich existiert hat, aus seiner Regierungszeit.

die aus den Nachbargebieten im Süden der heutigen Provinz Westfalen stammen¹⁾ — mit Ausnahme des Domherrn Dietrich von Gudenberg und selbstverständlich verschiedener Mitglieder der Grafenhäuser selbst, für die an sich ja eine Freizügigkeit innerhalb der westdeutschen Domkapitel angenommen werden darf²⁾ — einer einmaligen Veranlassung, eben der Regierung Bischofs Ludwig, ihre Prébende verdanken. Dies ist ein Beweis mehr dafür, daß das münstersche Domkapitel in seiner Familien-Zusammensetzung als weitgehendst westfälisch bestimmt angesehen werden muß, da diese hessischen Mitglieder eben als reiner Sonderfall erwiesen werden.³⁾

* * *

Der Domherr Heinrich von Büren, zugleich Stiftsherr zu Soest, den Thiekötter (S. 28) nach der Rosenkranzchen Stammtafel der Edelferren von Büren in der Westfälischen Zeitschrift⁴⁾ für die Jahre 1306 bis 1351 bringt, lebt noch 1369, wo er in einer Urkunde

¹⁾ Thiekötter (S. 81/82) umschreibt diesen Raum mit Landgrafschaft Hessen, Grafschaft Nassau und Grafschaft Solms und beziffert die in Frage kommenden Familien auf 6. Es sind nach seinem Geschlechterkatalog wohl die Familien Hessen, Nassau, Katzenellenbogen, Solms, Bicken und Gudenberg. Dazu kommen, wie oben nachgewiesen, noch die Familie der Grafen von Sayn durch Rubinus von Sayn und nach den obigen Darlegungen doch höchstwahrscheinlich die Familie des Burchard von Marburg und die Hunt mit Machorius Hunt, so daß wohl richtiger 9 zu setzen wäre.

²⁾ Bei dem Dompropst Hermann (von Katzenellenbogen) 1193—1206 kommt im übrigen noch seine besondere Beziehung zum münsterschen Kapitel durch seine Verwandtschaft mit dem Bischof Hermann II von Katzenellenbogen hinzu. Desgleichen besteht bei dem zweiten Mitgliede aus der Familie von Solms die besondere westfälische Beziehung, da er der Sohn des Begründers der Linie Solms-Ottenstein, des Grafen Heinrich von Solms, und der Sophia von Ahaus ist.

³⁾ In diesem Zusammenhang will mir auch die Zuschreibung des Domherrn Dietrich von Gudenberg (1292—1315) zur hessischen Burgmanns- und Ritterfamilie von Gudenberg aus dem Kreise Fritzlär (Thiekötter S. 50 und ebenso Wilmans-Aander Heyden Register S. 29) immerhin zweifelhaft erscheinen. Bischof Ludwigs Vermittlung kann er seine Berufung nicht verdanken, da er schon 1292 im Kapitel erscheint, Bischof Ludwig aber erst 1309 in dieses eintritt. Er wäre daher ein völliger Einzelfall, der selbstverständlich möglich ist, für den aber sicherlich auch noch ein besonderer Grund vorgelegen haben wird (über Paderborn?). — Im übrigen dürfte Dietrich, wenn er überhaupt aus einer hessischen Familie stammt, mit Rücksicht darauf, daß er sich neben Gudenberg (W. U. B. III 1446) Gudenburg (W. U. B. VIII 351) und Gudenchorch (W. U. B. VIII 978) schreibt, wohl nicht der Familie von Gudenberg aus Gudensberg (Kreis Fritzlär) zuzuweisen sein, sondern einer der Familien von Gudenburg von den beiden Gudenburgen im Kreise Wolfhagen angehören, die scharf von der ersteren zu trennen sind (vergl. Landau a. a. O. Bd IV S. 278 f.; Grotefend-Rosenfeld a. a. O., Register unter Gudenburg und Gudensberg).

⁴⁾ Westf. Zeitschrift Bd 8 S. 125 ff. Stammtafel in der Anlage.

seines Bruders Berthold IV. von Büren und dessen Frau Maria als Zeuge erscheint.¹⁾

Unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherren bringt Thiekötter (S. 74) ferner den Dietrich von Cruzewic von 1172, von dem er vermutet, daß er einem Rittergeschlecht angehöre, da der Name auf ländliche Herkunft deute. Diese Vermutung könnte richtig sein. Es gibt im Kirchspiel Vreden eine Bauerschaft Krosewick.²⁾ Vielleicht hat auf dem Haupthofe dieser Bauerschaft ein Rittergeschlecht gesessen und von ihm seinen Namen getragen. Später ist das domus Crowsvich im Besitz der Johanniter-Commende zu Steinfurt.³⁾

Thiekötter bringt in seiner Aufstellung der unbestimmbaren Domherren (S. 74) untereinander „Dietrich Enschede (1270—1289), Domdechante“, und „Dietrich Enschede, Domherr, 1361 verstorben“. Hier liegt in seiner Aufstellung ein Irrtum vor. Der erste Dietrich erscheint nicht 1270—1289 als Domdechante, sondern, wie Thiekötter vorn in der chronologischen Reihenfolge der Domdechanten auch richtig aufführt, von 1370—1389. Die beiden Dietriche sind in der Aufstellung der unbestimmbaren Domherren also umzustellen. Nun erscheint ein Domherr Dietrich von Enschede außerdem auch 1365.⁴⁾ Falls der erste Dieterich, wie Thiekötter auf Grund des Regests der Inventare Bd. I 1 S. 21 annimmt, tatsächlich 1361 verstorben ist,⁵⁾ so müßte dieser Dieterich der zweite Dietrich vor seiner Wahl zum Dekan sein, als welcher er nach Thiekötter 1370 zuerst auftritt. — Im übrigen ist von Enschede für diese beiden Domherrn wohl nicht Herkunftsbezeichnung, wie Thiekötter in erster Linie annimmt. Ein Geschlecht von Enschede ist vielmehr mehrfach auch sonst genannt, so zu Coesfeld und Gronlo.⁶⁾ Aus ihm werden die Domherren vielleicht stammen.

In der oben schon mehrfach erwähnten, das Prämonstratenser-Stift Klarholz betreffenden Urkunde vom Jahre 1198 steht in der Zeugenreihe an der Spitze der Geistlichen ohne nähere Würden- oder

¹⁾ Inv. der nichtstaatl. Archive, Kreis Warendorf S. 75 und 76.

²⁾ Vgl. Tibus S. 1083; Westf. Zeitschrift, Register.

³⁾ Niesert, Münstersche Urkundensammlung Bd V S. 118, 126; Regelmeier, Die Johanniter-Commende zu Steinfurt. Westf. Zeitschrift Bd 69 S. 335.

⁴⁾ Niesert, Münst. Urkundensammlung Bd IV Nr. 84 S. 299.

⁵⁾ Bei Wilkens a. a. O. heißt der 1361 verstorbene Domherr Dietrich fälschlich Friedrich; auch bringt ihn Wilkens irrig als Dompropst, was wohl auf eine Verwechselung mit dem zweiten Dietrich, dem Domdechanten, zurückzuführen ist.

⁶⁾ Vergl. Niesert, Münst. Urkundensammlung Bd IV S. 208 (Egbert von E. zu Coesfeld 1345), Bd IV S. 464 (Johann v. E. Schöffe zu Gronlo 1329). — Für 1583 bringt Niesert (a. a. O. Bd VI S. 484) Gerhard von Enschede (Einschede) als Propst zu Varlar, den Ramackers, Adelige Prämonstratenserstifte in Westfalen und am Niederrhein (S. 59, 90), allerdings Gerhard von Eschede nennt. Nachprüfung wäre nötig. Ferner Göller, Rep. Germ. I. S. 224 (Ludolph v. E., can. S. Pauli).

Amtsbezeichnung Rodulfus de Freckenhorst.¹⁾ Ihm folgt der oben eingehend erörterte Gerhardus decanus et sacerdos de Warendorpe. Wenn man mit Hilling²⁾ und G. Krüger³⁾ in diesem Gerhard den Inhaber der Warendorfer Kirche und Bischöflichen Kaplanei, also einen Domherrn sieht,⁴⁾ so müßte auch der ihm vorhergehende Rudolf von Freckenhorst Domherr sein, was zu seiner Edelherneigenschaft — er gehört sicherlich zu der edelfreien Familie der Vögte von Freckenhorst⁵⁾ — gut passen würde. Aber auch ohne daß man die Hillingsche Ansicht von der Domherrneigenschaft Gerhards zugrunde legt, dürfte vielleicht für Rudolf von Freckenhorst diese Domherrneigenschaft anzunehmen sein. Bei der genannten Urkunde, der einzigen, in der er vorkommt, handelt es sich um eine Urkunde Bischof Hermanns II. Dieser Bischof pflegte aber unter den Geistlichen, die er als Zeugen in seinen Urkunden zuzieht, in fast allen Fällen — die Ausnahmen lassen fast immer besondere Gründe erkennen — an erster Stelle Mitglieder seines Domkapitels zu nehmen. Aus diesem Grunde dürfte Rudolf von Freckenhorst auch wohl nicht mit dem Rudolfus canonicus in Vreckenhorst der Freckenhorster Urkunde von 1196⁶⁾ zu identifizieren sein.⁷⁾ Leider bietet die Urkunde zur zweifelsfreien Bestimmung des Rudolf sonst keine Handhaben; daß die Eingangsformel zur Zeugenreihe keinen schlüssigen Beweis zuläßt, selbst wenn in einer fast gleichzeitigen Klarholzer Urkunde auf die gleiche Eingangsformel unter den Geistlichen nur Domherren folgen, ist bereits oben bei dem Versuch der näheren Bestimmung des Gerhard hervorgehoben. Jedenfalls wäre es nicht ohne Interesse, dieser Frage nach der Domherrneigenschaft Rudolfs, wenn möglich, auch von anderen Seiten her noch näher nachzugehen. Denn wenn er tatsächlich als Domkanoniker nachzuweisen wäre, so wäre mit ihm ein weiteres edelfreies Geschlecht, die edelfreien Vögte von Freckenhorst, die wohl

1) Erhard Codex Nr. 572 — Nicht ganz auszuschließen wird die Möglichkeit sein, daß er gar nicht Geistlicher war, sondern als Edelherr an die Spitze aller Zeugen, auch vor die Geistlichen, gesetzt ist, wie es einzeln vorkommt. Das setzte allerdings wohl voraus, daß der ihm folgende Gerhardus kein Domherr war. Vergl. darüber die oben im Text folgenden Ausführungen.

2) Oben Seite 305 und Anm. 6.

3) Oben S. 317 Anm. 1.

4) Daß diese Ansicht nicht zweifelsfrei, ist oben S. 319ff erörtert.

5) Das nimmt auch Forst-Battaglia (Vom Herrenstande II S. 78) an, der ihn als Geistlichen nennt, ohne freilich die Frage, ob er Münsterscher Domherr war, zu stellen.

6) Erhard Codex Nr. 549.

7) Wenn er mit diesem zu identifizieren wäre, so würde daraus zu folgern sein, daß der ihm folgende Gerhard kein Domherr sein könnte, was dann wieder für die oben erörterte Frage des Charakters des Gerhard, ob Domherr oder Pleban, von entscheidender Bedeutung wäre.

sicherlich eines Stammes mit den edelfreien Vögten von Rheda¹⁾ und vielleicht verwandt mit den Edelherren von Steinfurt²⁾ sind, im Domkapitel nachgewiesen,³⁾ während bis jetzt immerhin auffallend war, daß weder ein Mitglied dieser Familie der edelfreien Vögte von Freckenhorst, noch ein Mitglied der edelfreien Vögte von Rheda im Domkapitel war.⁴⁾ Wenn Rudolf tatsächlich der edelfreien Familie der Vögte von Freckenhorst angehört, so könnte er m. E. ein Bruder Wittekinds von Rheda und ein Sohn Everwins von Freckenhorst sein. Wenn Forst-Battaglia recht hat mit seiner Annahme, daß Everwin ein Sohn des älteren Rudolf von Steinfurt ist, so würde Rudolf von Freckenhorst seinen Namen von seinem Großvater haben können; dem steht nicht entgegen, daß der Name des Großvaters gewöhnlich dem erstgeborenen Sohn des Sohnes gegeben wird. Vielleicht war er der älteste Sohn Everwins, der aus irgendwelchen, uns unbekanntem Gründen den geistlichen Stand erwählt hat, während sein jüngerer Bruder Wittekind, der seinen Namen von seiner Schwalenbergischen Mutter Luthrudis hat, die Erbfolge antrat.⁵⁾

Thiekötter (S. 74) bringt unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherren einen Hermann Gahechaen (1343). Wohl mit Rücksicht auf diesen allerdings sonderbar klingenden Namen spricht er die Vermutung aus, daß in der alten Abschrift der Urkunde, die nur in dieser erhalten ist,⁶⁾ ein Fehler vorliege. In der Abschrift ist aber nicht Gahechaen, sondern Galighaen zu lesen. Es handelt sich um den Domherrn magister Hermann Galigaen, auf den bereits Heinrich Finke in seinen „Forschungen zur westfälischen Geschichte in römischen Archiven und Bibliotheken“⁷⁾ hingewiesen hat. Er ist einer der westfälischen Schriftsteller des Mittelalters, zu deren Lebensgeschichte Finke seinerzeit in dieser Abhandlung wertvolle neue Beiträge lieferte. Finke weist ihn aus einem der Codices Palatini der Vatikanischen Bibliothek nach als den Verfasser zweier Werke, von denen das eine eine Überarbeitung des berühmten *Rationale divinorum officiorum* von Durandus ist. Leider hat auch Finke

¹⁾ A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* S. 343.

²⁾ Forst-Battaglia a. a. O. II S. 78.

³⁾ Den 1222—1266 vorkommenden Domherrn Friedrich von Freckenhorst weist Thiekötter (a. a. O. S. 50) wohl mit Recht der Ministerialen-Familie von Freckenhorst zu.

⁴⁾ Die Edelherren von Steinfurt sind bis 1400 mit drei Familienmitgliedern im Domkapitel vertreten (Thiekötter S. 68).

⁵⁾ Forst-Battaglia hält Rudolf dagegen für einen jüngeren Sohn des den kinderlosen Wittekind von Rheda beerbenden jüngeren Rudolf von Steinfurt, der an der Beerbung Wittekinds teil gehabt habe.

⁶⁾ Msc. I 1 S. 358.

⁷⁾ *Westfälische Zeitschrift* Bd 45 (1887) S. 103 ff. — Die Stelle über Galigaen S. 127 ff.

die Herkunft und den Stand des Domherrn weiter nicht feststellen können.¹⁾ Ist der Name vielleicht holländisch?

Im Jahre 1340 wird Konrad von Grothus, bis dahin Kanonikus zu St. Mauritz, zum Propst dortselbst gewählt.²⁾ Da aber der Propst von St. Mauritz stets dem Domkapitel anzugehören pflegte,³⁾ so wird er nach seiner Wahl zum Propst auch Domkanoniker geworden sein. Er wird daher, wenn auch vielleicht zunächst noch, bis er in Urkunden als solcher nachgewiesen wird, mit einem gewissen Vorbehalt, in die Reihe der Domkanoniker, in der ihn Thiekötter nicht aufführt, mit aufzunehmen sein.⁴⁾ Der Stammsitz der Familie von Grothus (Grothues, de magna domo) lag nach von Spießen⁵⁾ bei Nordkirchen. Es handelt sich um ein Ministerialengeschlecht, das auch in Münster ein Burgmannslehen auf dem Bispinghof besaß.⁶⁾

Thiekötter bringt ferner unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherrn den Albert von Herpen (1278—1279) und den Johannes von Herpen (1382—1389). Beide Domherren werden aber wohl zu bestimmen sein als Mitglieder der bereits oben bei dem Domherrn Edelherrn Gerhard von Boxtel genannten Grafenfamilie von Kuik. Heinrich II. Graf von Kuik († 1204) heiratet Sophia (Erbin) von Herpen. Während sein Sohn Heinrich III. die ältere Linie Kuik weiterführt, begründet sein Sohn Rainer eine jüngere Linie Kuik-Herpen,⁷⁾ von der später, da er die Erbin von Boxtel heiratet, noch eine weitere Linie, die oben genannte Linie Kuik-Boxtel, abzweigt. Zu dieser Linie Kuik-Herpen werden die beiden obigen Domherren gehören. Das Grafenhaus Kuik dürfte also nicht, wie Thiekötter angenommen hat, nur mit einem Mitgliede (Gerhard 1295), sondern unter Einschluß von Gerhard von Boxtel mit 4 Mit-

¹⁾ Durch die Urkunde von 1343 ist somit auch die Lebenszeit des Galigaen, die Finke nur ganz allgemein als 14. Jahrhundert annehmen konnte, näher bestimmt.

²⁾ Darpe a. a. O. S. 155.

³⁾ Später bestand sogar die von Papst Eugen 1432 bestätigte Gewohnheit, daß nur ein Mitglied des Domkapitels zum Propst von St. Mauritz gewählt werden konnte, während ursprünglich freie Wahl aus dem Gremium des St. Mauritz-Kapitels bestanden und daneben sich die Sitte entwickelt hatte, einen Domherrn zum Propst zu nehmen, falls man unter den Mitgliedern des Kapitels selbst keinen geeigneten finden konnte, eine Gewohnheit, die noch 1314 von Bischof Ludwig von Hessen im Streit mit dem Domkapitel ausdrücklich anerkannt wurde (W. U. B. VIII 884). Vergl. auch Nottarp a. a. O. S. 45.

⁴⁾ Aus dem gleichen Grunde hat Thiekötter den Mauritzer Propst Erdag (1206—1232) in seine Liste aufgenommen (S. 18). Der Grund für eine Nichtaufnahme des Konrad von Grothus ist mir daher nicht recht ersichtlich.

⁵⁾ Spießen, Wappenbuch S. 62.

⁶⁾ Sauer, Die Bischöfliche Burg auf dem Bispinghof zu Münster, Westf. Zeitschrift Bd 32 S. 184. — Bezügl. der Familie von G. vergl. ferner die Register zu W. U. B. III und VIII und Westf. Zeitschrift Bd 16 S. 155.

⁷⁾ Grote, Stammtafeln S. 279.

gliedern im münsterschen Kapitel vertreten gewesen sein. Mit diesen 3 neuen Mitgliedern des Grafenhauses Kuik und mit einem gleich unten noch näher zu bestimmenden Mitgliede der Edelherrenfamilie von Silfvolden steigt die Zahl der im münsterschen Kapitel vertretenen Niederländer, die Thiekötter (S. 80) mit 5 errechnet hat, auf 9. Diese nicht unerhebliche Zahl könnte als ein Beweis mehr gewertet werden für die engen Beziehungen der westfälisch-niederrheinischen zu den niederländischen Adelsfamilien der Nachbargebiete Brabant, Geldern, Zütphen, Utrecht usw. und damit für die starken Beziehungen des westfälischen Raumes zu dem niederländischen Raum überhaupt, wenn auch wahrscheinlich der erste Anlaß zur Aufnahme von Mitgliedern der Grafenfamilie Kuik ins münstersche Kapitel nicht nur in diesen allgemeinen Beziehungen gelegen hat, sondern unmittelbar auf die Regierung des Bischofs Eberhard von Diest aus der Brabanter Familie von Diest (1275—1301) zurückgehen wird, der mit der Familie von Kuik verwandt war, war doch die Frau Wilhelms II. von Kuik-Boxtel die Maria von Diest. Denn die ersten Kuiks erscheinen gerade in seiner Regierungszeit, Albert von Kuik-Herpen 1278—1279 und Gerhard von Kuik 1295. Hier liegt also ein Fall vor, der mit den Fällen zur Zeit Bischofs Ludwig von Hessen, die oben erörtert sind, viele Ähnlichkeit aufweist, wenn auch selbstverständlich ein voller Vergleich nicht richtig wäre.

Thiekötter (S. 32) bringt nach W. U. B. VIII 811 für das Jahr 1324 den Domherrn Ludolf Laschard, den er S. 74 unter die nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherren einreihet. Die nähere Bestimmung dieses Domherrn ist aber möglich. 1330 erscheint er unter seinem vollen Namen Ludolphus de Langen dictus Laschart.¹⁾ Er ist also mit dem auch von Thiekötter (S. 57) auf Grund anderer Urkunden aufgeführten Domherrn Ludolf von Langen (1311—1335) identisch.

Unter den nach Herkunft und Stand unbestimmbaren Domherren erscheint bei Thiekötter (S. 74) ferner der Domherr Wennemar von Selfwalden (1195—1222). Eine nähere, wenn auch noch nicht abschließende Bestimmung dieses Domherrn dürfte aber möglich sein. Der Vorname Wennemar deutet auf die Gruppe der zueinander gehörenden, ursprünglich edlen Familien von Versnevelde, von Dedem, von Heiden und von Dreigworden,²⁾ in der der Name Wennemar charakteristisch ist und zu der, wie unten zu zeigen, auch die Familie der Edlen von Lon gerechnet werden muß. Es dürfte sich aber außer

¹⁾ Niesert, Münst. Urk.-Sammlung Bd VII Nr. 57 S. 322.

²⁾ Über den Namen Wennemar als charakteristisch für diese Familiengruppe und die Verwandtschaft im einzelnen s. Forst-Battaglia II S. 22 f (von Dedem), S. 27 f. (von Dreigworden), S. 43 (von Heiden).

diesem Vornamen Wennemar noch eine andere Beziehung zu dieser Familiengruppe nachweisen lassen. Der Domherr Wennemar von Selfwalden erscheint u. a. auch unter dem Namen Wennemar von Silfwolde¹⁾ und von Silvolden²⁾ bzw. Sylvolden.³⁾ Damit ist seine Herkunft bestimmt. Silvolden liegt nordwestlich von Emmerich, nicht weit jenseits der deutschen Grenze auf dem heute holländischen Gebiet der alten Grafschaft Zutphen und des Herzogtums Geldern. Von dem dort gelegenen castrum Selvelden (domus de Selvolde), das Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167—1191) der Kölner Kirche erwirbt,⁴⁾ wird er oder seine Familie sich genannt haben.⁵⁾

Nun sind nach Forst-Battaglia⁶⁾ — und seine Ansicht dürfte richtig sein — die Ahnherren der Familien von Dedem und von Heiden die Edelherren von Versnevelde, von denen Wennemar, Alhard und Gottschalk 1152 genannt werden,⁷⁾ auch ein Gerhard 1176 und 1777 erscheint.⁸⁾ Den Stammsitz dieser Edelherren von Versnevelde sucht Forst-Battaglia im Kreise Bentheim.⁹⁾ Es ist aber, wie die Aufzählung der benachbarten Kirchspiele, darunter Lon, Winterswyk

¹⁾ W. U. B. III Nr. 105.

²⁾ Westf. Zeitschrift Bd 32 S. 147 (Bd 48 S. 157).

³⁾ W. U. B. III Nr. 69.

⁴⁾ Vergl. Korth, Ein Kopiar des Erzbischofs Siegfried von Köln, Mitt. aus dem Kölner Stadtarchiv Bd IV Heft 12 S. 61; Seibertz, Urkundenbuch Bd III Nr. 1072 S. 433. Die Bestimmung bei Seibertz, Register, das Selvolde im Rheinland gelegen nennt, dürfte danach zu berichtigen sein.

⁵⁾ Ob dieses castrum oder domus Silvolden identisch ist mit der curtis Silvolden, die 1229 das Augustiner-Chorherrenstift Bethlehem vom Kölner Apostelstift erwirbt, muß hier dahin gestellt bleiben. Über diese curtis Silvolden des Apostelstifts, siehe Tibus a. a. O. 1180, der sie als zur ursprünglichen Ausstattung dieses Stifts gehörig ansieht. Wenn Tibus recht hätte mit dieser Annahme, so käme eine Identität nicht in Frage, es müßte sich vielmehr um zwei Besitzungen handeln. Die Urkunden betr. die curtis Silvolden siehe bei Sloet, Oorkondenboek van Gelre en Zutphen Bd II Nr. 522 und 571. — Die Pfarrkirche in Silvolde ist übrigens nicht Annex dieser curtis, sondern stand zur freien Collation des Bischofs von Münster (Tibus S. 1181). — Im übrigen hatte schon Tibus den Domherrn Wennemar nach diesem Silvolden bestimmt (a. a. O. S. 1182). Er rechnet ihn freilich zu dem späteren Rittergeschlecht. Dies muß jedoch zweifelhaft bleiben. Siehe weiter unten im Text.

⁶⁾ a. a. O. S. 103.

⁷⁾ Erhard Codex Nr. 284.

⁸⁾ Seibertz, Urkundenbuch Bd III S. 427 ff. Nr. 1069 und 1070.

⁹⁾ a. a. O. S. 103. — Im Bentheimschen sucht Forst-Battaglia auch den Stammsitz der Familie von Dedem. Nun gibt es dort zwar im 13. und 14. Jahrhundert (W. U. B. III Register und Inv. I. 4) ministerialische von Dedem, die aber nach Fink (a. a. O. Bd 65 S. 164) und Forst-Battaglia nichts mit den Edelherren zu tun haben. Ob aber die Edelherren dort gesessen haben? Ich möchte ihren Stammsitz eher im selben niederländischen Grenzgebiet suchen (Didam, Provinz Gelderland? Vgl. Förstemann-Jellinghaus Bd II Sp. 1035). Über die von Dedem vgl. neuerdings auch de Groot in De Nederlandsche Leeuw, Jahrgang 1933.

und Hengeloo, in Erhard Codex 284 und sonstige Nachrichten zeigen, das holländische Varseveld, nach dem sie ihren Namen tragen, wie das schon Brüning¹⁾ zu recht festgestellt hat. Dieses Varseveld liegt nun unmittelbar neben dem genannten Silvolden. Silvolden ist nach Tibus kirchlich eine Filiale von Varseveld.²⁾ Beide Pfarren gehören zum Archidiakonats Vreden.³⁾ Wenn man jetzt den auffälligen Vornamen unseres Domherrn Wennemar in Rücksicht zieht, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß sich ein Zweig derselben Edelherrenfamilie nach dem Haupthofe Varseveld und ein anderer nach dem castrum Silvolden genannt hat. — Über die curtis Varseveld, die mit ihrer Kirche in zwei Rechtsakten von 1234 bzw. 1245 von dem Edelherren Hermann von Lon dem Kloster Bethlehem geschenkt wird,⁴⁾ sodaß von dieser Zeit ab die Haupthöfe Varseveld und Silvolden, von Varseveld auch die zugehörige Kirche, diesem Kloster gehören, kommt auch der Nachweis der Zugehörigkeit der Familie von Lon zu der genannten Familiengruppe von Versnevelde, von Dedem, von Heiden usw. in Betracht. Denn die curtis Varseveld ist, wie schon Tibus aus dieser Schenkung nachgewiesen hat,⁵⁾ ursprünglich Eigentum der Familie von Lon gewesen.⁶⁾

Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts erscheint in den Urkunden auch ein Ministerialgeschlecht der von Silvolden, die ausdrücklich Ministerialen der Utrechter Kirche genannt werden.⁷⁾ Ob und welche verwandtschaftliche Beziehungen zu dem edelfreien Geschlecht bestehen, wäre weiter zu prüfen. Bekanntlich sinken auch die edelfreien von Heiden später in ihrem Stande ab, desgleichen die von Dreigworden, die nach Forst-Battaglia später sogar deutlich als ministerialisch erscheinen.⁸⁾

Unser Domherr Wennemar wird, wenn man seinen Vornamen in Rücksicht zieht, noch der edelfreien Familie angehört haben. Mit ihm wäre dann ein weiterer Vertreter der Gruppe der Familien von Lon, von Versnevelde, von Dedem, von Heiden, von Dreigworden im münsterschen Kapitel vertreten, die nach der Thiekötterschen Liste

¹⁾ Westf. Zeitschrift Bd 45 II S. 39 Anm. — ²⁾ Tibus S. 1170 ff.

³⁾ Niesert, Münst. Urkundensammlung Bd IV S. 64, Bd VII S. 577; Darpe Codex trad. Bd II S. 92.

⁴⁾ Tibus a. a. O. S. 1172 f; Sloet Bd II Nr. 572, 571, 576, 650; dazu F. Ketner, De oudste oorkonden van het Klooster Bethlehem (1932) S. 81 ff., 90 ff.

⁵⁾ Tibus S. 1174 und 1176.

⁶⁾ Sollte nicht in Erhard Codex Nr. 284 der Edelherr Gottschalk, von dem die Urkunde handelt, mit dem Zeugen der Urkunde Gottschalk von Versnevelde identisch sein?

⁷⁾ Sloet, a. a. O. Bd I Nr. 449 S. 454 (Schweter von Silfwolde 1218), Nr. 488 S. 493 (L. von Selvolde 1226).

⁸⁾ Wegen der von Dedem siehe oben S. 339 Anm. 9.

bisher nur Vertreter unter dem Namen von Lon aufzuweisen hatte, deren erster, Gottfried (1199—1227), etwa gleichzeitig mit Wennemar im Kapitel sitzt.

Er wäre zusammen mit den 3 Grafen aus dem Hause Kuik der vierte Edelherr, der der Thiekötterschen Liste der Edelherren im Kapitel hinzuzusetzen wäre. Zugleich wäre er, wie schon oben bei den Kuiks bemerkt, wieder ein Vertreter des niederländischen Grenzgebiets mehr, so daß mit ihm die Zahl der Niederländer, die Thiekötter mit 5 errechnet, auf 9 steigt.

Für den Domherrn Hermann von Strünkede (1365—1386) nennt Thiekötter (S. 35) in besonderer Erwähnung drei Archidiakone, die über Bösensell, Bork und Telgte. Alle drei hatte er jedoch als Vitztum, als den ihn auch Thiekötter bringt, da sie zum Archidiakonats des Vitztums gehörten. Als solcher hatte er aber auch den Archidiakonats über die zahlreichen anderen Pfarren, die der Archidiakonats des Vitztums umfaßte und deren Aufzählung W. U. B. VIII Nr. 794 bringt. So wird er z. B. 1380 auch als Archidiakon von Westbevern urkundlich erwähnt.¹⁾

Der Domherr Hermann Trost, den Thiekötter für 1353—1370 bringt, erscheint schon 1345.²⁾ Sollte der Domherr Hermann ohne weiteren Namen in der Universitäts-Matrikel von Bologna 1359,³⁾ den Thiekötter gesondert bringt, nicht mit ihm oder mit Hermann von Billerbeck (1353—1354) identisch sein? Ein weiterer Domherr mit dem Vornamen Hermann ist nach der Thiekötterschen Zusammenstellung für diese Zeit nicht bezeugt, es sei denn Hermann von Aldendorp (1343—1386), der aber 1346 in Bologna unter seinem vollen Namen eingetragen ist.³⁾

Bezüglich der Domherrn aus den Familien von Warendorf⁴⁾ sei auf folgendes hingewiesen:

Der von Thiekötter (S. 30) für die Zeit von 1314—1315 genannte Domherr Johannes von Warendorf könnte der Person nach identisch sein mit dem Johannes de Warendorpe officialis Frisiae von

¹⁾ Inv. der nichtstaatl. Archive, Kreis Warendorf S. 139.

²⁾ Westfälische Zeitschrift Bd 25 S. 318.

³⁾ Westfälische Zeitschrift Bd 49 S. 65.

⁴⁾ Thiekötter S. 71 f. Nach ihm stammen der Domherr Giselbert (1260—1265) und vielleicht der Domherr Johannes (1314—1315) aus der Ministerialenfamilie von Warendorf, der Domherr Johannes (1390) aus dem Erbmännergeschlecht von Warendorf gt. von dem Emeshus. Aus der letzteren Familie bzw. ihrem Warendorfer Zweig stammte für diese Zeit auch die Äbtissin von Rengering Kunigunde ton Emeshuis (1418; Zuhorn I S. 137 II S. 14), die von Spießen (a. a. O.) irrig für eine Schwester des letztgenannten Domherrn Johannes und Tochter des Erbmannes Johann von Warendorf gt. von dem Emeshus zu Nevinghof bei Münster ansieht, während die bei Zuhorn wiedergegebene Urkunde als ihren Vater Volquin ton Emeshuis nachweist.

1300.¹⁾ Selbstverständlich nicht in der Form, daß er die Domherrenwürde und das Amt des Offizials von Friesland zu gleicher Zeit bekleidet hätte. Denn Domherr war nicht der Offizial, sondern der Archidiakon (praepositus) von Friesland.²⁾ Wohl aber in der Weise, daß er vom Offizial in Friesland, in welcher Eigenschaft er nur dieses eine Mal (1300) erscheint, zum Domherrn aufgestiegen wäre, wie das Darpe und G. Krüger für seinen Nachfolger als friesischen Offizial Gottfried von Holthusen nachgewiesen haben, der erst friesischer Offizial³⁾ und seit 1313 Domherr und Propst von St. Mauritz ist.⁴⁾ Es wäre nicht ohne Interesse, näher zu untersuchen, ob dieser Vorgang auch vor Johann von Warendorf und nach Gottfried von Holthusen⁵⁾ festzustellen ist, da eine solche Feststellung geeignet wäre, Material für die Beurteilung der Frage beizubringen, wie denn nun eigentlich in diesen frühen Jahrhunderten im Bistum Münster sich innerhalb des sich deutlich ständisch abgrenzenden Personenkreises die Auswahl der Domkanoniker vollzogen hat, z. B. ob die Domkanoniker vielfach oder doch in größerer Zahl vor ihrer Berufung ins Kapitel andere Amtsstellungen bekleidet haben und was für Stellungen das gewesen sind. Ich habe schon oben auf den Domherrn Johann Wise hingewiesen, der vom Pleban der Warendorfer Alten Pfarrkirche zum Domherrn aufgestiegen ist. In etwa können und sollen auch die unten zum Schluß⁶⁾ folgenden Darlegungen über die Frage „Waren bischöfliche Notare Domherren?“ zu dieser Untersuchung beisteuern.

Bezüglich der Familien von Warendorf ist ferner nicht ohne Interesse, daß 1298⁷⁾ und 1301⁸⁾ ein magister Henricus de Warendorp (Warindorp) als Kanonikus der Kölner Kathedralkirche erscheint.⁹⁾ Krumbholtz¹⁰⁾ sieht in ihm ein Mitglied der Familien von Warendorf, ohne freilich näher zu bestimmen, welcher der verschiedenen Familien von Warendorf er angehören könnte. Zuhorn¹¹⁾ nimmt an, daß sein Name de Warendorp nicht seine Familie bezeichnet, sondern für die

1) W. U. B. III Nr. 1661. — 2) G. Krüger a. a. O. — 3) Krüger a. a. O. 178.

4) Darpe a. a. O. S. 154. Krüger a. a. O.; Thiekötter S. 29.

5) Bei Gottfried von Holthusen ist allerdings der besondere Einfluß des Bischofs Ludwig zu berücksichtigen, s. W. U. B. VIII u. Darpe a. a. O. — 6) unten S. 350 ff.

7) Kisky, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd IV Nr. 79.

8) W. U. B. VIII Nr. 12; Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd III Nr. 3819.

9) Er fehlt bei Kisky, Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten, selbstverständlich bei den Edelkanonikern (S. 38 ff), da er bei diesen nicht in Frage kommt, weil es ein Edelgeschlecht von Warendorf, soweit wir wissen, nicht gegeben hat, aber auch bei der Zusammenstellung der Priesterkanoniker (S. 92 ff), für die edle Geburt nicht vorgeschrieben war (S. 18). Zur Zeit der Herausgabe seiner Untersuchungen (1906) waren die in Anm. 7 und 8 genannten Bände der beiden großen Urkundenwerke noch nicht erschienen.

10) W. U. B. VIII Register S. 853. — 11) Zuhorn I S. 93 ff.

Kölner Kirche einfach Herkunftsbezeichnung ist.¹⁾ Er identifiziert ihn, besonders auf Grund der Tatsache, daß 1297, 1299 und 1306 (1305)²⁾ zum ersten Male und eben in dieser schnellen Folge zwei Viceplebane an der Warendorfer Alten Pfarrkirche genannt werden, mit dem seit 1277 mehrfach in den Urkunden vorkommenden Pleban der Warendorfer Alten Pfarrkirche magister Henricus, der, anscheinend Anfang der neunziger Jahre, vom Warendorfer Pleban zum Kölner Priesterkanoniker aufgestiegen sei, seine Warendorfer Plebansstelle aber noch neben seinem Kölner Kanonikat beibehalten und eben durch die genannten Viceplebane habe verwalten lassen. Diesen Aufstieg vom Warendorfer Pleban zum Kölner Priesterkanoniker verdanke er dabei wahrscheinlich seinem (Warendorfer) verus pastor und Archidiakon Wikbold von Holte, der seit 1290 Domdechante in Köln war und 1297 Erzbischof von Köln wurde, seine münstersche Dompfründe als Warendorfer verus pastor und Archidiakon aber noch bis 1296 beibehielt.³⁾ Diese Vermutung könnte durchaus zutreffen. Kisky hat in seinen Untersuchungen über das Kölner Kapitel⁴⁾ darauf hingewiesen, daß die Priesterpräbenden des Kölner Kapitels vielfach von den Edelleuten des Kapitels benutzt worden seien, um ihre Hausgenossen und famuli zu versorgen.⁵⁾

Thiekötter (S. 74) bringt unter den nach Stand und Herkunft unbestimmbaren Domherren schließlich einen Domherrn Eberhard

¹⁾ Siehe eine Reihe gleichliegender Fälle in der erwähnten Kiskyschen Zusammenstellung der Priesterkanoniker (a. a. O. S. 92 ff).

²⁾ W.U.B. III Nr. 1651 u. 1570 (Florentius) u. W.U.B. VIII Nr. 320 (Ludbertus).

³⁾ Über Wikbold von Holte als Warendorfer verus pastor und Archidiakon siehe schon oben S. 306. — Er ist bei Knipping (a. a. O. S. 232 und Register) irrig als Pleban der Warendorfer Kirche bezeichnet. Als Domherr war er, wie bei Zuhorn (I S. 90 ff) und oben dargelegt, verus pastor und nicht Pleban. — Magister Henricus kommt übrigens in einer der münsterschen Urkunden Wigbolds von Holte (1282; W. U. B. III Nr. 1170) als Zeuge vor. — ⁴⁾ a. a. O. S. 18.

⁵⁾ Die Einkünfte der Plebansstelle der Warendorfer Alten Pfarrkirche waren recht gering, da ja die Einkünfte des eigentlichen Pfarrguts der verus pastor, der münstersche Domherr bezog (vergl. Zuhorn I S. 20 ff, 28 ff, auch 193). Über die geringe Einträglichkeit der Warendorfer Plebansstellen klagt noch Fürstbischof Ferdinand Mitte der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts da er eben deswegen wider seine ursprüngliche Absicht davon absehen muß, die Niederlassung der Jesuiten, die er 1624 zur Rekatholisierung der Bevölkerung nach Warendorf berufen hat, durch Überlassung der Pfarrstellen zu fundieren und sie damit schon damals zu einer dauernden zu machen, so daß die Jesuiten nach mehrjähriger Tätigkeit 1627 zunächst die Stadt wieder verlassen, bis sie, nachdem sie zwischendurch auch von Fürstbischof Christoph Bernard von Galen als Missionare in der Stadt stationiert waren, 1682 durch die großen Missionsstiftungen Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg, die sog. Ferdinandeischen Missionsstiftungen, in standgesetzte werden, auch in Warendorf eine dauernde Niederlassung begründen zu können, vergl. Schafmeister, Kurfürst Ferdinand von Bayern als Fürstbischof von Münster (Münst. Diss. 1912) S. 103 f und über die verschiedenen Warendorfer Jesuiten-Niederlassungen Zuhorn II S. 121—145.

von Zeten (1352). Hier liegt ein Lesefehler vor. Der Domherr heißt in der betreffenden Urkunde nicht Everhard von Zeten, sondern Everhard von Leten. Er ist identisch mit dem von Thiekötter auf Grund anderer Urkunden für die Jahre 1352—1356 nachgewiesenen Domherrn dieses Namens, der dem Rittergeschlecht von Leithe entstammt.

Eine Quelle, die Thiekötter anscheinend überhaupt nicht herangezogen hat, ist das Repertorium Germanicum, das noch eine Reihe bei Thiekötter fehlender Domherren bringt. So sind allein in dem ersten, von Göller bearbeiteten Bande folgende bei Thiekötter fehlende Domherren genannt: *Bruno von Asbeck, *Johannes Falco, Johannes de Londonaken, *Johannes de Oitwilre, *Henricus de Penbroke (Depenbroke), *Henricus Pulciens, Theodoricus de Puteo, Henricus de Schonnebeke, *Theodericus Twent, Johannes de Unna, Walraven de Walbeke. Die in diesem Bande sonst noch genannten Domherren (Henricus de Buren, Godfridus de Ludinchusen, Ludolphus de Ludinchusen, Hermannus de Oldendorpe, Theodoricus de Zummeren) sind auch bei Thiekötter auf Grund anderer Quellen aufgeführt. Von den aus dem Repertorium (I) neu erschlossenen Domherren gehören mehrere zu Familien, die auch schon nach der Thiekötterschen Liste andere Mitglieder im Domkapitel aufweisen (Asbeck, Schonnebeck); sie sind also ohne weiteres in den Geschlechterkatalog einzureihen. Die übrigen, von denen einzelne (Johannes Falco, Henricus Depenbroke, Henricus Pulciens, Th. Twent) ausdrücklich als Kleriker der münsterschen Diözese¹⁾ bezeichnet werden, näher zu bestimmen, muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten werden, zumal es sich hier auch um eine besondere Gruppe von Domherren handelt. Diese Untersuchung müßte auch noch die übrigen veröffentlichten päpstlichen Register, die römischen (Rep. Germ. II) wie auch die von französischer Seite herausgebrachten Avignoneser Register heranziehen und sie auf münstersche Domherren prüfen. Es ist zu erwarten, daß besonders die letzteren noch weiteres Material bieten werden.²⁾

*) Bei den so Gekennzeichneten handelt es sich um genehmigte Suppliken.

¹⁾ Johannes Falco entstammt der münsterl. Ministerialenfamilie gleichen Namens (W. Z. 70 S. 14), Henricus Depenbroke der münsterl. Familie von Diepenbrock mit dem Stammsitz im Kreise Borken (vergl. Böhmers Reg.). — Über die von Twent vergl. Böhmers Reg. und von Spießen, über die Pulciens von Spießen.

²⁾ Im übrigen bietet das Repertorium Germanicum manches neue und interessante Material auch für solche münstersche Domherren, die sich nicht aus dem Repertorium selbst als solche ergeben, die aber aus anderen Quellen bei Thiekötter aufgeführt sind, z. B. über die sonstigen Pfründen des Domherrn Constantin von Lieskirchen oder über das Osnabrücker Domkanonikat des Domherrn Dietrich von Elen, der für Münster nur durch sein Siegel an dem Domkapitelstatut von 1313 nachgewiesen wird. Auch insofern müßte das Repertorium einer genaueren Prüfung unterzogen werden, von den vielen Nachrichten über sonstige münsterländische Geistliche ganz abgesehen.

Zur Liste der Dompropste.

Hier sei auf eine Zweifelsfrage hingewiesen, die sich aus einer genaueren Untersuchung einer Urkunde vom Jahre 1206 ergibt. In dieser Urkunde,¹⁾ die im Hause des münsterschen Dompropstes aufgenommen ist und in der Bischof Otto von Münster, ein Graf von Oldenburg, sich unter Vermittlung seines Bruders, des Bischofs Gerhard von Osnabrück, mit dem Edlen Ludolf von Steinfurt ausöhnt, heißt es zu Beginn der Zeugenreihe *presente episcopo Osenbrungensi Gerhardo, preposito maiore Monasteriensi, Ludgero decano sancti Pauli u. s. w.*, wobei in der weiteren Reihenfolge der Zeugen stets die Vornamen der Zeugen genannt werden. Falls man nicht einen Fehler des Schreibers der Urkunde annehmen will, veranlaßt dieser Wortlaut zu der Annahme oder er läßt jedenfalls die Möglichkeit zu, daß damals — vielleicht im Gefolge der aus der strittigen Bischofswahl von 1203 sich ergebenden Wirren — der Osnabrücker Bischof Gerhard, der Bruder des aus dem Münsterschen Wahlstreit als Sieger hervorgegangenen Bischofs Otto I., Dompropst in Münster gewesen sei. Eine solche Pfründenhäufung wäre freilich sehr auffallend, wenn sie auch, wie die bei Hinschius²⁾ gerade für diese Zeit und für diesen Bischof Gerhard selbst, der als Anhänger Innocenz III von diesem besonders bevorzugt wurde, gegebenen Beispiele zeigen, nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Es fragt sich also, ob Gerhard zeitlich in die Reihe der Dompropste einzuschieben wäre. Thiekötter (S. 6) läßt auf den Dompropst Hermann (von Katzenellenbogen?), dessen Todesdatum er mit dem 13. Februar 1206 annimmt, sofort den Dompropst Reibold folgen, der in Urkunden allerdings schon 1206 erscheint.³⁾ Wenn also das Todesdatum des Dompropstes Hermann richtig wäre, so bliebe für eine Dompropstschaft des Bischofs Gerhard kaum mehr Raum, und es dürfte als festgestellt gelten, daß dem Schreiber der eingangs genannten Urkunde in der Wiedergabe der Zeugen ein Versehen unterlaufen ist, sei es, daß er vergessen hat, den Vornamen des damaligen Dompropstes einzusetzen, sei es daß er, wenn die Dompropstei infolge des Ablebens des Dompropstes Hermann im Februar 1206 zur Zeit der Abfassung der Urkunde nicht besetzt war, die Erwähnung des Dompropstes nach dem Entwurf oder Formular hat stehen lassen, eine Möglichkeit, die allerdings mit Rücksicht auf den Ort der Beurkundung, eben das Haus des Dompropstes, weniger für sich hat. Nun können allerdings Zweifel bestehen, ob das Todesdatum des Dompropstes Hermann mit dem

¹⁾ W. U. B. III Nr. 37.

²⁾ Hinschius, System des kath. Kirchenrechts Bd III S. 248 Note 7 und 8.

³⁾ zuerst W. U. B. III Nr. 38.

13. Februar 1206 richtig bestimmt ist. Thiekötter und vor ihm Darpe¹⁾ fußen auf dem Mauritzer Nekrolog, das in der jetzt vorliegenden Fassung tatsächlich als Todesdatum Hermanns den 13. Februar 1206 angibt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß in ihm das ursprünglich dastehende Jahre 1205 erst von späterer Hand unter Berufung auf ein altes Fraternitätsbuch von St. Mauritz in 1206 abgeändert ist. Gewiß kann diese Abänderung durch die verschiedene Jahresanfangsberechnung verursacht und damit im heutigen Sinne richtig sein. Ein Zweifel bleibt aber doch, zu dessen Klärung, wenn möglich, andere Umstände herangezogen werden müßten. Nun hat schon Darpe darauf aufmerksam gemacht, daß Dompropst Hermann nur einmal in einer Urkunde des Bischofs Otto erscheint,²⁾ und an diese Tatsache die weitgehendsten Vermutungen von einem Gegensatz zwischen dem Bischof Otto und Hermann geknüpft, wobei er von letzterem sagt, daß er vielleicht selbst höhergehende Hoffnungen bei dem Tode des letzten Bischofs gehabt habe. Viel zwangloser aber würde sich diese Tatsache sowie die Tatsache, daß Hermann im Jahre 1205 außer in dieser Urkunde überhaupt nicht mehr erscheint, daraus erklären lassen, daß Hermann, wie die ursprüngliche Fassung des Mauritzer Nekrologs hat, schon am 13. Februar 1205 (nicht 1206) gestorben ist und damit für den weiteren Teil des Jahres eben wegen seines Todes ausscheidet. Sonst würde er doch wohl in der Urkunde von 1205, die sich mit seiner Tätigkeit als Mauritzer Propst beschäftigt³⁾ und deren Entscheidung nicht gegen seinen Willen ergangen ist, weil sie, wie der Inhalt ergibt, auf seine Bitte mit zurückgeht, als Zeuge aufgeführt sein. Wenn er andererseits in dieser Urkunde noch nicht als verstorben genannt wird, so kann man das gegebenenfalls auch so erklären, daß die Urkunde in der Zeit vom 1. Januar bis 13. Februar aufgenommen ist und er damals kurz vor seinem Tode schon so krank war, daß er an der Beurkundung nicht mehr teilnehmen konnte. Gegen die Darpesche Vermutung von dem Gegensatz zwischen Bischof Otto und Propst Hermann, die das jetzige Todesdatum des Mauritzer Nekrologs zur Voraussetzung hat, spricht auch noch die Tatsache, daß Hermann bei der streitigen Bischofswahl von 1203 ausdrücklich als Wähler Ottos genannt wird,⁴⁾ also damals jedenfalls zu seinen Anhängern und nicht zu seinen Gegnern gehört hat. Wenn man also die schon von Darpe betonte Tatsache, daß Hermann nur einmal im

¹⁾ Die ältesten Pröpste von St. Mauritz, Westfälische Zeitschrift Bd 43 S. 145. Hermann war zugleich Propst von St. Mauritz.

²⁾ W. U. B. III Nr. 31 vom Jahre 1205.

³⁾ W. U. B. III Nr. 33.

⁴⁾ W. U. B. III Nr. 25, V Nr. 195; Schneider, Propst Friedrich von Klarholz, Westfälische Zeitschrift Bd 46 S. 109.

Jahre 1205 erscheint, insbesondere in der ihn selbst betreffenden Urkunde über die Mauritzer Güterverwaltung nicht als Zeuge auftritt, berücksichtigt, sie allerdings nicht wie Darpe auf einen sonst in keiner Weise bezeugten, auch auf Grund der sonst bekannten Tatsachen eher zu verneinenden Gegensatz zwischen Bischof Otto und dem Propst ausdeutet, so wäre für den Tod Hermanns schon im Februar 1205 im Sinne der ursprünglichen Fassung des Mauritzer Nekrologs ein gewisser Anhalt gegeben. Würde aber die ursprüngliche Fassung des Mauritzer Nekrologs mit dem Todesdatum 13. Febr. 1205 recht haben, so wäre immerhin für eine Dompropstschaft Gerhards von Osnabrück zeitlich Raum gegeben. Die eingangs genannte Urkunde von 1206 könnte somit gegebenenfalls sowohl für die Lebensgeschichte Gerhards wie für die des Dompropstes Hermann einen Beitrag liefern, der nicht nur nach der sachlichen, sondern viel mehr noch nach der persönlichen Seite — bei beiden handelt es sich zweifellos um recht bedeutende Persönlichkeiten — Interesse böte. Freilich bleiben gewichtige Zweifel an einer Dompropstschaft Gerhards bestehen, zumal Gerhard in einer anderen münsterschen Urkunde vom Jahre 1206¹⁾ nur als Bischof von Osnabrück genannt wird. Er würde also zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde nicht mehr Dompropst gewesen sein, was mit der Tatsache, daß 1206 auch schon Reibold als solcher erscheint, übereinstimmen würde. In der Literatur ist die eingangs genannte Urkunde von 1206 bisher unter diesem Gesichtspunkte noch nicht geprüft worden. Aander Heyden Register (S. 52) läßt ebenso wie Thiekötter den Dompropst Reibold sofort auf dem Dompropst Hermann folgen, wobei es allerdings, ebenso wie Darpe,²⁾ noch auf die merkwürdige Urkunde von 1214 (W. U. B. III Nr. 84) hinweist, in der Hermann noch als Dompropst erscheint. Ebenso wenig haben Philippi bei Wiedergabe der Urkunde im Osnabrücker Urkundenbuch³⁾ und May⁴⁾ bei Zusammenstellung der Lebensdaten Bischof Gerhards, der von 1210 ab auch Erzbischof von Bremen war, Gerhard als — allerdings nur kurzzeitigen — Dompropst von Münster angesehen. Bei Annahme eines Versehens des Schreibers der Urkunde von 1206 könnte das Versehen schließlich mit Rücksicht darauf, daß der Vorname Gerhard hier entgegen dem sonst allgemein geübten Gebrauch auf die Amtsbezeichnung folgt, statt ihr voranzugehen,⁵⁾

¹⁾ W. U. B. III Nr. 41.

²⁾ a. a. O. S. 146 Note 2.

³⁾ Osn. U. B. II Nr. 27.

⁴⁾ Regesten der Bischöfe von Bremen S. 201.

⁵⁾ Wenn münstersche Urkunden dieser Zeit entgegen dem in ihnen üblichen Gebrauch eine solche Nachsetzung des Namens hinter den Titel zeigen, z. B. Erhard Codex Nr. 466 und 492, so handelt es sich hier um solche Fälle, wo bei allen Zeugen die Namen hinter die Titel gesetzt sind, während bei der untersuchten

auch noch in der Interpunktion liegen, indem zu lesen wäre *presente episcopo Osenbrungensi, Gerardo preposito maiore Monasteriensi*, wobei hinter *Osenbrungensi* ein *predicto* zu denken wäre, da Bischof Gerhard ja schon im Text der Urkunde genannt ist. Dann würde ein Dompropst Gerhard, der aber nicht mit dem Bischof Gerhard identisch wäre, anzunehmen sein. Eine restlose Klärung ist auf Grund des bisher zur Verfügung stehenden Urkundenmaterials nicht zu erzielen, da man, wie gezeigt, mit verschiedenen Fehlermöglichkeiten rechnen muß.

Bei Zuhorn I S. 90 ist die Frage aufgeworfen, ob der von ihm aus der Urkunde von 1206 angenommene Dompropst Gerhard vielleicht identisch sei mit dem Warendorfer *verus pastor* und Archidiakon Gerhard von 1198, wodurch dann vielleicht die in späterer Zeit unter dem Namen *petitio praepositi* vorkommende Abgabe an den Warendorfer Archidiakon (vergl. Darpe, *Codex traditionem* Bd II S. 89) von diesem Dompropst Gerhard ihren Namen führen könnte. Zwar handelt es sich bei dieser *petitio praepositi* — der *petitio tertii anni* in anderen Archidiakonaten,¹⁾ die für Warendorf diesen besonderen Namen führt — um eine Amtsabgabe an den Archidiakon. Es kann also die Bezeichnung dieser Abgabe eben wegen dieses Charakters als Amtsabgabe an den Archidiakon und als Sonderbezeichnung für Warendorf wohl kaum aus der ältesten Zeit der grundherrlichen Vermögensverwaltung des Domkapitels, wo der Dompropst noch der Grundherr und Verwalter des ganzen domkapitularischen Vermögens war,²⁾ stammen, da es sich ja nicht um grundherrliche Einkünfte des Domkapitels handelt, ja sonst auch für die anderen Archidiakonate des Domkapitels, wenigstens für diejenigen von ihnen, die mit den bischöflichen Kapellaneien verbunden waren, die gleiche Bezeichnung sich finden müßte.³⁾ Sie könnte also an sich vielleicht einer einmaligen Personalunion von Dompropst und Warendorfer Archidiakon ihre Entstehung verdanken, indem gerade zu dieser Zeit ein neues Hebe-register oder dergleichen angelegt worden wäre. Aber ganz abgesehen von der Frage, ob man eine solche Personalunion von Dompropst und Warendorfer Archidiakon überhaupt als möglich annehmen will, dürfte sie für den Fall, daß tatsächlich 1206 ein Dompropst Gerhard — sei es nun der Bischof Gerhard, sei es ein anderer Gerhardus —

Urkunde von 1206 gerade das Auffällige ist, daß nur der Name des Bischofs Gerhard hinter seinen Bischofstitel gesetzt ist, während die anderen Namen wieder, wie im allgemeinen üblich, vor dem Titel stehen.

¹⁾ Nottarp, Vermögensverwaltung des münsterschen Domkapitels a. a. O. S. 48.

²⁾ Nottarp a. a. O. S. 15, 32.

³⁾ Sie findet sich, soweit ich sehe, nur bei Warendorf, wo sie besonders hervorgehoben wird: *Et vocantur ista petitio prepositi et dantur in tertio anno*, vergl. Darpe a. a. O.

vorhanden war, nur dann möglich sein, wenn dieser Dompropst Gerhard eben ein anderer als der Bischof Gerhard war, denn der Bischof Gerhard ist schon 1193 Bischof von Osnabrück, würde also sicherlich, auch nicht in Münsterschen Urkunden 1193 und 1198 lediglich als decanus et sacerdos in Warendorpe (siehe oben) bezeichnet worden sein. Die Annahme eines anderen Dompropstes Gerhard ist aber vorläufig so wenig sicher, daß man zur Erklärung der Warendorfer Sonderbezeichnung *petitio praepositi* schon eher an eine gelegentliche Personalunion eines Warendorfer Archidiakons mit dem Propst eines der anderen Münsterschen Stiftskapitel oder daran denken möchte, daß die Bezeichnung *petitio praepositi* noch aus einer Zeit stammt, wo vielleicht der Dompropst überhaupt noch Archidiakon über das Archidiakonat Warendorf, vielleicht der einzige Archidiakon über das Bistum war, wobei man darauf hinweisen könnte, daß neben der Sonderbezeichnung *petitio praepositi* für Warendorf nur noch eine Sonderbezeichnung für einen domkapitularen Archidiakon, nämlich den des Vizedoms (*petitio vice domini*) vorkommt. Die Theorie Nottarps (a. a. O. S. 47 Anm. 6), daß die Bezeichnungen Archidiakon und Propst gleichgesetzt wären, befriedigt für die Warendorfer Frage nicht, wie denn überhaupt trotz der grundlegenden Arbeiten Hillings und der neuerlichen Forschungen G. Krügers, wie schon oben dargelegt, das letzte Wort über die Anfänge des Archidiakonalwesens in den westfälischen Bistümern noch nicht gesprochen ist und eine erneute Untersuchung der sich hier ergebenden Fragen erwünscht wäre.

Zur Liste der Dompropste wäre dann weiter nachzutragen, daß nach den neuesten Forschungen¹⁾ auch Bischof Erpho (1085—1097), dessen Geschlecht trotz aller Bemühungen immer noch nicht völlig fest steht, das aber wohl mit Bestimmtheit als edelfreier Abkunft, wahrscheinlich ostsächsischen oder thüringischen Ursprungs, angesprochen werden darf,²⁾ vor seiner Erhebung auf den Münsterschen Bischofsstuhl Dompropst in Münster gewesen ist. Er paßt durch seine edelfreie Abstammung ohne weiteres in die Reihe der Dompropste hinein. Man wird ihn zwischen die Dompropste Arnold und Ludolf zu setzen haben.

Schließlich zur Liste der Dompropste noch eine Avignoneser Ernennung: Am 5. Juni 1380 ernannte Papst Clemens VII. den Domherrn Conrad von Velen, den Thiekötter nur als Domherrn bringt, zum Dompropst.³⁾ In den münsterschen Urkunden erscheint er jedoch weiter nur als Domherr (1381, 1393).

¹⁾ Bauermann in Löffler-Bauermann, Erpho, Westfälische Lebensbilder Bd III S. 313.

²⁾ Löffler und Bauermann a. a. O. S. 313, bes. S. 315—317.

³⁾ Rep. Germ. I (Göller) Einl. S. 153.

Waren bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bischöfliche Notare Domherren?

Freiin von Fürstenberg bringt in ihrer in diesem Bande erscheinenden Abhandlung „Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster“¹⁾ für die von ihr untersuchte Zeit vom letzten Drittel des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts unter den von ihr nachgewiesenen bischöflichen Notaren mehrere, von denen sie annimmt, daß sie mit gleichzeitigen Domherren zu identifizieren seien. Im Eingang ihres besonderen Abschnittes über die bischöflichen Notare und Schreiber weist sie bereits mit Recht darauf hin, daß diese anscheinend hauptsächlich Mitglieder des Kapitels des Alten Doms und des Stiftes von St. Mauritz gewesen seien. Aber auch die Annahme, daß einzelne dieser bischöflichen Notare Domherren gewesen seien, dürfte sich nicht aufrecht erhalten lassen, wie ich im Einvernehmen mit der Verfasserin im Nachfolgenden darlegen möchte.²⁾

Der erste Notar, von dem sie eine Identität mit einem Domherrn annimmt, ist der Notar Albert, den sie mit einem nach ihrer Auffassung von 1219 bis 1231³⁾ vorkommenden „Kanoniker“ Magister Albert gleichsetzt, wobei sie in der Anmerkung auf die Urkunde von 1222 (W. U. B. Bd. III Nr. 176) hinweist, aus der sich ein Magister Albertus deutlich als Domherr ergibt. Die von ihr für diesen „Kanoniker“ weiter angezogenen Urkunden zeigen aber, daß in dieser Zeit deutlich zwischen dem Domherrn Albertus, der in 4 Urkunden von 1219 bis 1224⁴⁾ ohne Titel Magister und in 3 Urkunden 1222, 1232 und 1238⁵⁾ mit dem Titel Magister erscheint, und einem Kanonikus Albertus an St. Martini, der 1229 dreimal in den Urkunden, und zwar stets ohne den Magister-Titel vorkommt,⁶⁾ und ferner einem Kanonikus Albertus am Alten Dom⁷⁾ zu unterscheiden ist (S. 351). Schwierigkeiten bietet in der Identifizierung höchstens der Magister Albertus der Urkunde von 1223 (W. U. B. III Nr. 186), der nur dann, wenn man auch den ihm in der Zeugenreihe vorangehenden

¹⁾ Oben S. 93 ff.

²⁾ Ich bemerke, daß die nachstehenden Ausführungen entsprechend der Aufgabe meines Aufsatzes sich lediglich mit der in der obigen Zwischen-Überschrift genannten Frage beschäftigen und daher auf die übrigen von der Verfasserin in ihrer Abhandlung angestellten Untersuchungen nicht eingehen.

³⁾ Nach Thiekötter (S. 20) erscheint der Domkanoniker Albertus übrigens bis 1241.

⁴⁾ W. U. B. III Nr. 139, 156, 158, 202.

⁵⁾ W. U. B. III Nr. 176, 299, 349.

⁶⁾ W. U. B. III Nr. 257, 261, 264 (alle drei vom Jahre 1229).

⁷⁾ W. U. B. III Nr. 135, ohne Jahr; nach Wilmans einzusetzen in die Zeit von 1218 bis 1226.

Lutbert canonicus sancti Martini als gleichzeitigen Domkanoniker ansehen will, mit dem Domherrn magister Albertus gleichgesetzt werden darf. Der Notar Albert, der als solcher von 1221 bis 1224 viermal in den Urkunden erscheint, einmal als Zeuge und dreimal in der Datum per manus Formel,¹⁾ wird entweder mit dem Kanonikus Albert an St. Martini oder mit dem Kanonikus Albert am Alten Dom, im Falle ihrer Identität mit beiden, identisch sein (Es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich bei den beiden letzteren um eine Person handelt, die zwei Kanonikate inne hat). Dafür, daß er mit dem Domherrn identisch ist, ist keinerlei Beweis erbracht. In der einzigen Urkunde, in der er als Zeuge erscheint (W. U. B. III 209), gibt die Stellung in der Zeugenreihe keinen Aufschluß, da er am Ende der Geistlichen steht. Es wäre aber durchaus unwahrscheinlich, daß er mit dem Domherrn identisch ist, da er dann, wie weiter zu zeigen ist, der einzige Domherr wäre, der gleichzeitig als Notar tätig ist. Dies darf mangels eines positiven Beweises, wenn man die sonstige Stellung der Notare berücksichtigt, aber dann nicht angenommen werden, wenn, wie dargelegt, durchaus Möglichkeiten bestehen, ihn mit einem Kanoniker der anderen münsterschen Stifte zu identifizieren.²⁾

Auch die Identität des Domherrn Magister Bernhard (Magister Bernardus canonicus Monasteriensis) mit dem scriptor Magister Bernardus, die Frein von Fürstenberg annimmt, dürfte trotz der gleichnamigen Bezeichnung als Magister, die zunächst dazu einladet, abzulehnen sein. Der scriptor Magister Bernardus von 1243 (W. U. B. III Nr. 408) ist sicherlich identisch mit dem Magister Bernardus canonicus Sancti Pauli von 1241 (O. U. B. II Nr. 406, wenn man die betreffende Stelle dieser Urkunde so ergänzen will), der im gleichen Jahr auch als Kanonikus sancti Pauli ohne den Titel Magister (W. U. B. III 390) erscheint.³⁾ Ob er mit dem 1228—1246 häufiger genannten Notar und ebenso mit dem 1230—1246 häufiger genannten

¹⁾ W. U. B. III Nr. 154, 181, 185, 209 (Zeuge). Die Urkunde Nr. 180 muß ausscheiden, da Al. notarius ebenso gut Albertus notarius wie Albero notarius heißen kann, die Identität dieser beiden aber zweifelhaft ist (vergl. Anm. 2).

²⁾ Im übrigen will es mir durchaus zweifelhaft erscheinen, ob, wie von Fürstenberg und auch wohl Weerth in seinem neuen Register zu Bd. III des W. U. B. will, der notarius Albertus und der notarius Albero als eine Person anzusehen sind. Aander Heyden Reg. sieht in ihnen zwei Personen, was m. E. durchaus möglich ist. W. U. B. III Nr. 181 erscheinen die Kanoniker an St. Martini Albertus und Albero neben einander. Ebenso wie der Notar Albert mit diesem Kanoniker Albert an St. Martini identisch sein wird, so dürfte der Notar Albero mit dem Kanoniker Albero dieses Stifts gleichzusetzen sein.

³⁾ 1245 (W. U. B. III Nr. 446) erscheint in der Zeugenreihe ein Magister Bernardus, der aber nicht näher zu identifizieren ist.

Kaplan Bernard identisch ist,¹⁾ könnte zunächst zweifelhaft erscheinen, wenn man daran denkt, daß diese beiden, die sicherlich identisch sind, nie als Magister erscheinen. Da aber der Scriptor als Magister erst 1243 oder, wenn man ihn mit dem Mauritzer Kanonikus Magister Bernardus gleichsetzt, erst 1241 als Magister erscheint, so könnte es so sein, daß er erst im höheren Alter den Magistergrad erworben hätte. Dann könnte er mit dem Notar und Kaplan identisch sein, was an sich anzunehmen ist. Mit dem Domherrn ist er aber sicherlich nicht identisch, wie schon Richter in seiner Arbeit über den Palpanista²⁾ gegen einen früheren Autor, der gleichfalls, allerdings nur auf Grund des Materials der Münsterschen Urkundensammlung von Niesert, diese Identität angenommen hatte, betont hat. Der Domherr Magister Bernardus canonicus Monasteriensis der Urkunde von 1233 (W. U. B. III Nr. 303) der vielleicht mit dem 1230 (O. U. B. II Nr. 258) und 1231 (W. U. B. III Nr. 285) ohne den Magister-Titel erscheinenden Domherrn Bernhard gleichzusetzen ist, ist entweder der cantor Bernard, den Thiekötter (S. 19) für die Zeit von 1212—1230 bringt, — das nimmt anscheinend Richter an, möchte ich aber für unwahrscheinlich halten — oder er ist einer der beiden Domherren Bernard, die Thiekötter (S. 21) für 1224 bis 1252 bzw. 1238 bis 1247 bringt. Der Notarius Bernardus, der vielleicht das eine Mal als Magister Bernardus scriptor erscheint, steht in der Zeugenreihe in der ganzen Zeit, in der er vorkommt (1228—1246) ständig an einer Stelle, die für einen Domherrn nicht möglich ist.³⁾ Da der Domherr Magister Bernardus auch schon 1230—1233 erscheint, während der Notar Bernard bis 1246 nachzuweisen ist, so ist eine Identität beider Personen auch insofern nicht möglich, als der Notar und Magister Bernardus vielleicht später zum Domherrn aufgestiegen wäre.

Von Fürstenberg nimmt schließlich bei dem Notar Friederich, der in den Urkunden Bischof Ottos II. (1248—1259), und zwar zuerst im ersten Regierungsjahr 1248, erscheint, eine Identität mit dem Magister Friedrich an, der als Domkanoniker unter Bischof Ludolf (1226—1248)

¹⁾ Im allgemeinen wird Freiin von Fürstenberg mit ihrer Identifizierung gleichnamiger Kapläne und Notare bzw. scriptores sicher recht haben. Auch Aander Heyden Reg. S. 51 nimmt die Identität an. Ferner hat schon Philippi für die westfälischen Verhältnisse, das Bistum Osnabrück, diese Gleichstellung von Notaren und Kaplänen (jüngeren Stils) betont. Vergl. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, Osn. Mitt. Bd. XXII S. 47 Anm. 4.

²⁾ Richter, Prolegomena zu einer Ausgabe des Palpanista Bernards von der Geist, S. 61

³⁾ z. B. in den Urkunden W. U. B. III Nr. 254, 278, 302, 336, 348, O. U. B. II Nr. 236, 237, 280, Inv. I 2 S. 104 Nr. 21. Die Stellung in der Zeugenreihe bei W. U. B. III 357 u. 414 gibt keinen schlüssigen Aufschluß, desgleichen die Urkunde W. U. B. III 408 (Magister Berhardus scriptor als Zeuge). In der Urkunde W. U. B. III 277 steht er in der Datum per manus-Formel.

aufträge. Die Prüfung der in Frage kommenden Urkunden ergibt, daß, wie auch Thiekötter richtig bringt, für die fragliche Zeit 2 Domherren magister Friedericus erscheinen; der eine ist Magister Friedericus dictus de Vrekenhorst, der von 1252—1266 auch Propst an Sankt Ludgeri ist¹⁾ der andere ist Magister Friedericus von Ravensberg (de Ravenesbergh,²⁾ der von 1265 ab Vitztum ist. Der Notar Magister Friederich, der von 1248 bis 1258 teils mit, teils ohne Magister-Titel auftritt, ist jedoch mit keinem dieser beiden gleichzusetzen, da seine Stellung in der Zeugenreihe³⁾ das unmöglich macht. Er ist wohl gleichzusetzen mit dem Kanonikus magister Friedericus an St. Martini, der in der Urkunde von 1253,⁴⁾ wo dieser als solcher (canonicus sepefatae ecclesiae, nämlich Martini) erscheint, ausdrücklich als Notarius bezeichnet wird. Dies nimmt auch Aander Heyden Register (S. 51) und auch Weerth in seinem neuen Register zu Bd. III des W. U. B. an. Der Notar Magister Friedrich wird ferner mit dem scriptor Magister Friedrich der Urkunde von 1256 (W. U. B. III 599) vielleicht gleichzusetzen sein. Den scriptor Friedrich ohne Magister-Titel in den beiden Urkunden von 1255 und 1256 (W. U. B. III Nr. 580 u. 603) mit ihm zu identifizieren, halte ich zunächst für bedenklich, da dieser scriptor in diesen beiden Urkunden, die das Ludgeri-Stift betreffen, deutlich als Kanonikus an St. Ludgeri erkennbar ist. Dieser scriptor war vielleicht der scriptor des Ludgeri-Kapitels! Möglich wäre es schließlich, daß es sich um eine Persönlichkeit handelt, die zwei Kanonikate, eins an Martini und eins an Ludgeri, hatte. Mit den Domherrn Magister Friedrich kann aber nach der Stellung in der Zeugenreihe weder der scriptor Magister Friedrich noch der scriptor Friedrich ohne Magister-Titel identisch sein.

* * *

Als Ergebnis läßt sich also mit Bestimmtheit feststellen, daß kein Notar des Bischofs von Münster bis 1250 Domkanoniker gewesen ist. Soweit die Notare mit gleichnamigen Kanonikern gleichzusetzen sind, handelt es sich nur um Kanoniker der übrigen Stifte.

¹⁾ Ist er identisch mit dem Scholastikus Magister Friederich an St. Ludgeri, der von 1248 bis 1252 erscheint, und ist er 1252 vom Scholaster zum Propst aufgestiegen? Der Zeit nach würde das sehr gut stimmen.

²⁾ Neben diesen beiden Domherren Magister Friederich erscheint bis 1233 noch ein Domherr Friederich ohne den Magistertitel, der zugleich Dechant in Freckenhorst ist (Thiekötter).

³⁾ z. B. in den Urkunden W. U. B. III 528, 578, 1745.

⁴⁾ W. U. B. III Nr. 560.

Nachträge

Betr. den Domherrn Johan Wise, oben S. 310 ff: 1346 ist ein Johan Wise Pfarrer in Wettringen (Zuhorn a. a. O. I S. XV). Ist er mit dem zuerst 1356 auftretenden Warendorfer Pleban Johan Wise identisch? — Das 1356 von dem Warendorfer Pleban Johan Wise aus der Hand der Testamentsvollstrecker der Witwe des Knappen Walter von Holthusen angekaufte Gut Osthues in Hiltrup war dieser 1353 von Hermann von Münster verkauft (Bau- und Kunstdenkmäler, Kreis Münster Land S. 86).